



Samtgemeinde Fintel

**Potenzialflächenanalyse
zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen**

Teil I: Textlicher Teil

Teil II: Anhang

Stand: 09. September 2025

Samtgemeinde Fintel
Berliner Straße 3
27389 Lauenbrück
Tel.: 04267 9300 0
E-Mail: kontakt@sgfintel.de

M O R PartG mbB
Architektur • Stadtplanung
Scheeßeler Weg 9, 27356 Rotenburg
Tel. 0 42 61 - 81 91 8-0
E-Mail: info@morarchitekten.de



Inhaltsverzeichnis

Teil I / Begründung	1
1 Grundlagen	1
1.1 Geltungsbereich und Größe des Betrachtungsgebietes	1
1.2 Anlass, Erfordernis und Ziele der Analyse	1
1.3 Rechtliche Rahmenbedingungen und planerische Vorgaben	3
1.4 Energierechtliche Rahmenbedingungen	4
1.5 Landesraumordnungsprogramm 2022	5
1.6 Regionales Raumordnungsprogramm	7
1.7 Landschaftsrahmenplan	8
1.8 Weitere Rahmenbedingungen	8
1.9 Schutzgebiete innerhalb des Betrachtungsgebietes	11
2 Vorgehen	11
2.1 Methodik	11
2.2 Möglicher Aufbau der Steckbriefe	21
2.3 Agrar-PV	23
3 Raumordnerische Prüfung/ Vorstellung der Flächenkategorien	24
3.1 Gunstflächen für privilegierte Vorhaben nach §35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB	24
3.2 Geeignete Potenzialflächen für EEG-Förderung/ förderfähige Standorte	25
3.3 Potenzialflächen auf vorbelasteten Flächen (vorhandene WEA)	26
3.4 Potenzialflächen für Agrar-PV	26
3.5 Reguläre Gunstflächen	27
4 Zusammenfassung und Empfehlungen	28
5 Flächenangaben	32

Teil II / Anhang

- Glossar
- Ergebnistabelle / Übersicht der Gunstflächen
- Mustersteckbrief
- Kriterienkatalog
- Ergebniskarte Potenzialflächenanalyse

Teil I / Begründung

1 Grundlagen

Im Niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels hat das Land Niedersachsen Klimaschutzziele definiert und in den Änderungen vom 28.06.2022 und vom 12.12.2023 auch konkrete Flächenziele für den Ausbau von Photovoltaikanlagen bestimmt. Der Ausbau der Photovoltaikanlagen soll schwerpunktmäßig durch den Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Dächern und entlang von Lärmschutzwänden erfolgen. Sehr gut eignen sich hierfür gewerbliche Bauten, aber auch die Überdachung von Parkplätzen ist ein Beispiel für die Nutzung von bereits versiegelter Fläche für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Form der Nutzung von solarer Strahlungsenergie. Da diese Flächenpotenziale jedoch nicht ausreichen werden, trägt der Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen als ein weiterer Bestandteil zur Erreichung der Klimaschutzziele und Sicherung der Energieversorgung bei.

Für das Gebiet der Samtgemeinde Fintel bestehen Anfragen von Grundstückseigentümern und Projektentwicklern, die Freiflächen-Photovoltaikanlagen entwickeln möchten. Die Samtgemeinde Fintel hat im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe der Bauleitplanung entsprechend Flächen vorzuhalten.

Für die Realisierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist in der Regel ein Bauleitplanverfahren notwendig. Von den Bauaufsichtsbehörden wird im Rahmen von Bauleitplanverfahren eine begründete Standortwahl sowie eine Standortalternativenprüfung verlangt. Mit dieser Potenzialflächenanalyse werden grundsätzlich geeignete Flächen ermittelt, um Planungsalternativen abwägen zu können. Zudem kann der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik auf Grundlage einer solchen Potenzialflächenanalyse kommunal gelenkt und somit unkontrollierte Entwicklungen verhindert werden. Dabei wird bei allen ausgemachten Potenzialflächen derselbe Bewertungsmaßstab angewendet und die Kriterien, für die Auswahl- oder den Ausschluss von Flächen begründet dargestellt. Als weitere Handreichung für die Kommune wird ein Kriterienkatalog erarbeitet, welcher bei flächenkonkreten Planungen abgearbeitet werden kann.

1.1 Geltungsbereich und Größe des Betrachtungsgebietes

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde das Samtgemeindegebiet der Samtgemeinde Fintel betrachtet. Insgesamt wird im Rahmen der Potenzialflächenanalyse eine Fläche von ca. 122,20 km² betrachtet.

1.2 Anlass, Erfordernis und Ziele der Analyse

Der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll neben dem Ausbau von dachgebundenen Photovoltaikanlagen ein Baustein zur Erreichung der Klimaziele des Landes Niedersachsen sein. Auch für das Gebiet der Samtgemeinde Fintel bestehen Anfragen von Investoren, um dort Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu errichten. Um den Ausbau zu koordinieren und zu steuern und somit der Entstehung eines Flickenteppichs vorzubeugen, werden in dieser Analyse Potenzialflächen ermittelt und auf ihre Eignung als Standort für Freiflächen-Photovoltaikanlagen überprüft.

Mit Beschluss des Gesetzes zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien vom 08.07.2022 als Teil des sog. „Osterpaketes“ erfolgte auch eine Änderung und Anpassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Durch das EEG werden die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen geregelt. Es stellt damit die Grundlage für die Auswahl möglicher Standorte dar. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien liegt, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, im **überragenden öffentlichen** Interesse (§ 2 EEG 2023).

Erneuerbare Energien sind als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzubringen, bis die Treibhausgasneutralität der Stromerzeugung nahezu erreicht ist. Somit haben die erneuerbaren Energien einen gesetzlichen Vorrang in der Abwägung erhalten.

In § 1 Abs. 2 EEG 2023 verankert ist das Ziel, dass bis 2030 80 Prozent des Stroms aus erneuerbaren Quellen stammen soll, wobei der Strombedarf stetig steigt.

Das bedeutet nahezu eine Verdopplung innerhalb des nächsten Jahrzehnts¹.

Darüber hinaus sollen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 a des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes auf mind. 0,5 % der Landesfläche bis zum Jahr 2033 Anlagen für die Erzeugung von Strom durch Photovoltaik- Freiflächenanlagen errichtet werden. Dabei werden ebenfalls Flächen angerechnet, die bereits für die Nutzung durch Freiflächenanlagen ausgewiesen sind oder für die eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenanlage vorliegt. Auf das Gebiet der Samtgemeinde Fintel umgelegt, beträgt der Anteil von 0,5 % an der Samtgemeindefläche ca. 61,1 ha.

Das Land hat sich zum Ziel gesetzt bis zum Jahr 2035 mindestens 15 Gigawatt (GW) Freiflächen-Photovoltaik zu installieren, was ca. 0,9 % der landwirtschaftlichen Fläche in Niedersachsen beansprucht wird. Gemäß der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen erzeugt eine Photovoltaikanlage pro Hektar ca. 20–30-mal mehr Energie als z.B. Energiepflanzen, welche momentan ca. 11 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Anspruch nehmen (vgl. <https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/themen/strom/pv-freiflaechen.php>)

Der Landkreis Rotenburg unterstreicht die Bedeutung der erneuerbaren Energien für den Landkreis Rotenburg und weist ihnen eine besondere Bedeutung zu².

Die Samtgemeinde Fintel ist ebenfalls bestrebt, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne nachhaltiger Versorgungsstrategien zu fördern.

Dabei soll darauf geachtet werden, dass ein solcher Ausbau gesellschafts- und naturverträglich erfolgt. Insbesondere durch hochwertige Naturräume geprägte oder für die Landwirtschaft besonders wertvolle Bereiche sollen nicht in Anspruch genommen werden.

Besonders aufgrund der das Gebiet der Samtgemeinde Fintel durchlaufenden dreigleisig ausgebauten Haupteisenbahnstrecke zwischen Hamburg und Bremen, eignen sich in der Samtgemeinde Flächen für die Nutzung für Freiflächen-PV-Anlagen.

Das EEG fördert derzeit durch die Einspeisevergütung die Errichtung u. a. von Photovoltaikanlagen im Bereich eines Bebauungsplanes, der nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage aufgestellt oder geändert worden ist, wenn sich die Anlage auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet worden ist (§ 48 Abs. 1 Nr. 3 c) EEG 2023).

Darüber hinaus greift mit der Änderung des Baugesetzbuch (BauGB) vom 4. Januar 2023 der Privilegierungsstatbestand gem. § 35 BauGB Abs. 1 Nr. 8b für Vorhaben, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen „auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern...“.

¹ 2021 waren ca. 42 Prozent des Stroms erneuerbar / Quelle: AGEE-Stat. Umweltbundesamt / Entwicklung der Anteile erneuerbarer Energien, Stand Sept. 2022

² Vgl. <https://www.lk-row.de/wirtschaft/>

Mit der Änderung des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 03. Juli 2023 greift der Privilegierungsstatbestand gem. § 35 Abs. 1 Nr. 9 ebenfalls für Vorhaben die *„der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes [sog. Agrar-PV] dienen, unter folgenden Voraussetzungen:*

- a) *das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach Nummer 1 oder 2,*
- b) *die Grundfläche der besonderen Solaranlage überschreitet nicht 25 000 Quadratmeter und*
- c) *es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben.“*

Mit der Privilegierung kann in diesen Bereichen von einer Bauleitplanung abgesehen werden. Vorhaben können bei den Unteren Bauaufsichtsbehörden direkt zur Genehmigung eingereicht werden.

Aufgrund der beschriebenen Steigerung der Attraktivität des Ausbaus von Freiflächen-PV-Anlagen entsteht die Gefahr einer unkontrollierten Entwicklung (Stichwort Flickenteppich/ siehe auch Die Zeit vom 02.01.2023: „Schon wieder Goldgräberstimmung“). Eine Potenzialflächenanalyse ermöglicht dabei, der fortschreitenden Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken, indem eine bewusste Planung forciert wird.

Deshalb bedarf es der Erstellung dieser Potenzialflächenanalyse, die grundsätzlich geeignete Flächen herausarbeitet, um der Kommune als Anhaltspunkt bei der Bauleitplanung zu dienen.

Die Samtgemeinde Fintel plant, auf Grundlage dieser Analyse ihren Flächennutzungsplan zu ändern und darin die Flächen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie auszuweisen, um somit eine Ausschlusswirkung für die weiteren Flächen zu forcieren. Die Analyse soll deshalb Grundlage für die Flächennutzungsplanänderung sein.

Den Kommunen ist dabei weitestgehend freigestellt, welche Flächenkulisse in welchem Umfang für Freiflächen-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden soll. Es besteht gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB kein Anspruch Dritter auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes, die Kommune hat somit Steuerungsmöglichkeiten.

Ausgenommen sind die nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Freiflächen-PV-Anlagen. Sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen, sind diese zu genehmigen.

1.3 Rechtliche Rahmenbedingungen und planerische Vorgaben

Freiflächen-Photovoltaikanlagen befinden sich in den meisten Fällen planungsrechtlich im Außenbereich. Mit der Einfügung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB in das Baugesetzbuch werden allerdings seit dem 01.01.2023 Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die innerhalb eines Korridors von 200 m entlang von Autobahnen oder entlang von mit zwei Hauptgleisen ausgebauten Schienenwegen errichtet werden sollen zu den sog. privilegierten Vorhaben gezählt. Mit der erneuten Änderung des BauGB vom 03.07.2023 gilt dies bedingt auch für bestimmte AGRI-PV-Anlagen. Weitere Ausführungen hierzu finden sich unter Kap. 2.3. dieser Analyse.

Die sonstigen Solaranlagen im Außenbereich stellen, anders als z. B. Windenergieanlagen, keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) dar. Zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist also in einem Großteil der Fälle eine Bauleitplanung erforderlich. Vorhaben sind nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange diesen nicht entgegenstehen und sie auch nicht von ihnen berührt werden.

Für die Bauleitplanung gelten grundsätzlich die in § 1 Abs. 5 und 6 BauGB genannten Grundsätze, die auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zielen.

Zudem gilt für planerisch übergeordnete Vorgaben insbesondere § 1 Abs. 4 BauGB, nach dem Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.

Mit dieser Potenzialflächenanalyse sollen innerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Fintel potenzielle Entwicklungsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen herausgearbeitet werden, um im Rahmen der bei der Realisierung solcher Anlagen erforderlichen Bauleitplanung die Standortwahl begründen zu können. Darüber hinaus können mit dieser Potenzialflächenanalyse bereits auf vorgelagerter Ebene Flächen, die sich grundsätzlich nicht eignen, ausgeschlossen werden und brauchen später keiner weiteren Überprüfung unterzogen werden.

Allerdings kann auf Ebene der vorliegenden Analyse nicht abschließend beurteilt werden, ob sich die ermittelten Flächen tatsächlich für Freiflächen-PV-Nutzungen eignen, da auf Ebene einer Potenzialflächenanalyse nicht alle potenziell berührten öffentlichen Belange ausgemacht werden können. Die Potenzialflächenanalyse stellt keine abschließende Abwägung der Belange dar. **Das in § 2 Abs. 3 BauGB verankerte Abwägungsgebot bleibt daher auch bei nach Voranalyse grundsätzlich geeigneten Flächen bestehen!**

Für die Potenzialflächenanalyse sind die Folgenden planerischen und rechtlichen Vorgaben relevant:

1.4 Energierechtliche Rahmenbedingungen

Durch das EEG werden die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen geregelt. Es stellt damit die Grundlage für die Auswahl möglicher Standorte dar.

Im Rahmen des sog. „Osterpaketes“ wurde 2022 eine Novellierung des EEG verabschiedet (EEG 2023). Teilweise wurden die Änderungen bereits im Juli 2022 rechtskräftig, die weiteren Änderungen traten Anfang 2023 in Kraft.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fördert derzeit durch die Einspeisevergütung u. a. für Photovoltaikanlagen im Bereich eines Bebauungsplanes, der nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage aufgestellt oder geändert worden ist, sofern sich die Anlage auf Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen befindet, und die Anlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet worden ist (§ 48 Abs. 1 Nr. 3 c) EEG 2023). Bis zur Änderung des EEG war dieser Korridor auf 200 m begrenzt und längs zur Fahrbahn war zudem ein mindestens 15 Meter breiter Korridor freizuhalten. Dies ist nun mit Wirkung ab 01.01.2023 entfallen.

Die Belange der Regionalplanung sind auch im Zusammenhang mit den Zielen des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) zu sehen. Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Die erneuerbaren Energien sind daher als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen einzubringen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch soll deutlich gesteigert werden auf aktuell 80 Prozent bis zum Jahr 2030.

Vorrangig sollen bereits versiegelte Flächen, z. B. auf Dächern oder Stellplätzen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen genutzt werden.

Ergänzend sollen gem. dem Niedersächsischen Klimagesetz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3b) mindestens 0,5 Prozent der Landesfläche durch Flächenausweisung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen werden. Auch hier soll der Solarenergieausbau vorrangig auf bereits versiegelten Flächen, z. B. Konversionsflächen oder baulich vorgeprägte Flächen gelenkt werden.

Gemäß der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages und des niedersächsischen Städte- und Gemeindebunde zählen Flächen mit vorbelastetem, technisch überprägten Landschaftsbild im Umfeld von Infrastrukturtrassen wie z.B. Schienenwegen, Straßen oder Hochspannungsfreileitungen zu ebenfalls den potenziell geeigneten Lagen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (S. 23).

Entsprechend ist eine geförderte Neuerrichtung von Freiflächen-PV-Anlagen derzeit beschränkt auf Konversionsflächen, bereits versiegelte Flächen, Flächen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung eines Bebauungsplanes als Acker- oder Grünland genutzt werden und in einem benachteiligten Gebiet liegen oder auf Flächen, die in einer Entfernung von bis zu 500 Metern längs von Autobahnen oder Schienenwegen innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen (§ 48 Abs. 1 Nr. 3 c) EEG). Dabei dürfen diese Flächen jedoch keine entwässerten Moorböden sein.

Mit § 48 Abs. 6 EEG 2023 wurden im Rahmen des im Frühjahr 2024 beschlossenen Solarpakets I, fünf Mindestkriterien für die Erteilung eines Zuschlags nach EEG für Freiflächen-Photovoltaikanlagen formuliert. Von diesen fünf Kriterien müssen mindestens drei erfüllt werden.

Gleichzeitig sind auch Freiflächen-PV-Projekte förderfähig, wenn mit im Zuge der Errichtung der Solaranlage entwässerte und landwirtschaftlich genutzte Moorböden dauerhaft wiedervernässt werden (sog. Moor-PV) (§ 48 Abs. 1 Nr. 5 e) EEG 2023).

1.5 Landesraumordnungsprogramm 2022

Bauleitplanungen sind den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen, weshalb an dieser Stelle ein kurzer Blick auf das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen geworfen wird. Maßgeblich ist das Landesraumordnungsprogramm (LROP) in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378), sowie die Änderung des LROP, welche am 17. September 2022 in Kraft getreten ist. Mit der Änderung des LROP wird der von der Bundesregierung erwünschte beschleunigte Ausbau erneuerbarer Energien, also auch der Freiflächen-Photovoltaikanlagen, forciert. Derzeit erfolgt eine weitere Änderung, bzw. die Fortschreibung des Landesraumordnungsprogrammes, welche momentan als Entwurf mit dem Stand März 2025 vorliegt.

Gemäß Kap. 4.2.1 Nr. 03 des aktuellen LROP soll, analog zum aktuellen EEG, nach welchem die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen, der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) landesweit weiter vorangetrieben und bis 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. Vorrangig (mind. 50 GW) sollen dabei bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie an sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Die übrige Anlagenleistung (15 GW) soll in Form von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen nach Möglichkeit nicht in Anspruch genommen werden, können jedoch hinsichtlich ihrer Eignung einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. Bislang durften gem. LROP 2017 des Landes Niedersachsen diese Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft nicht für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden. Für die Ermittlung geeigneter Potenzialflächen erweitern sich somit die Spielräume erheblich.

Mit der geplanten Änderung des LROP, Stand Entwurf 2025, werden diese Leistungsziele gestrichen. Es sind für Kap. 4.2.1 Ziff. 03 Sätze 1-4 Entwurf LROP 2025 folgende Formulierungen vorgesehen:

„¹Beim Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. ² Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen auf dafür geeigneten Flächen raumverträglich umgesetzt werden.

³Die Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Erreichung der Ausbauziele gemäß Niedersächsischem Klimagesetz (NKlimaG) soll auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere erfolgen auf

- 1. kohlenstoffreichen Böden, für die die Möglichkeit der Wiedervernässung besteht,*
- 2. Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 oder größer als 8, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nicht aufweisen,*
- 3. altlastenverdächtigen Flächen sowie*
- 4. Ackerflächen mit einer mindestens hohen potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser.*

⁴Auf Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 50 oder mehr, die nicht zugleich Böden im Sinne des Satzes 3 Nr. 2 oder 3 sind, sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit Ausnahme von Agri-Photovoltaikanlagen gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 4 NKlimaG wegen der besonderen Bedeutung dieser Böden für die Sicherung der landwirtschaftlichen Nahrungsproduktion nicht geplant werden.“

Die Träger der Regionalplanung sowie die Gemeinden sind aufgefordert, regionale Energiekonzepte zu erstellen. Weitere Aussagen des LROP sind für das Verständnis der Analyse der Potenzialflächen relevant.

Gemäß Kapitel 3.1.2 sind für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln. Insbesondere die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend ihrer jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern, wie in Kapitel 3.1.3 des LROP ausgeführt wird.

Mit der geplanten Änderung des LROP, welche mit Stand März 2025 vorliegt, werden in Kapitel 3.1.1 Ziffer 08 Ausführungen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Moorböden in das LROP aufgenommen. So soll auf Moorböden außerhalb von Vorranggebieten Torferhaltung die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen die Möglichkeit einer Wiedervernässung der Flächen i. S. d. Anforderungen der Bundesnetzagentur zu besonderen Solaranlagen gem. § 85 c Abs. 3 EEG nicht erschweren oder verhindern. In engem zeitlichem Zusammenhang zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen auf Moorböden soll eine Wiedervernässung der Fläche erfolgen.

Zur erneuerbaren Energieerzeugung trifft das geänderte LROP in Kapitel 4.2.1 Ziffer 01 Satz 4 die Aussage, dass die Träger der Regionalplanung im Sinne des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes darauf hinwirken sollen, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird. Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie soll landesweit weiter vorangetrieben werden. Der Entwurf der Änderung des LROP von 2025 beschreibt, dass der beschleunigte Ausbau der Windenergienutzung an Land und der notwendigen Energieinfrastruktur an Land unterstützt und nicht durch den Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen behindert werden soll.

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen gemäß Ziffer 03 Satz 4 nicht für die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden. Sie können jedoch gemäß Satz 5 ausdrücklich für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden.

Als Agrar-Photovoltaikanlagen werden gem. LROP Photovoltaikanlagen verstanden, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 % der landwirtschaftlichen Fläche entsteht (LROP Kap. 4.2.1 Ziffer 03 Satz 6). Zudem handelt es sich bei Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft um berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung, sie sind im Rahmen der Bauleitplanung jedoch nun einer Abwägung grundsätzlich zugänglich. Auch diese Aussagen zu Agrar-PV-Anlagen sollen mit der geplanten Änderung des LROP gestrichen werden.

1.6 Regionales Raumordnungsprogramm

Wie erläutert, werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig im Außenbereich errichtet und meist nicht zu den privilegierten Vorhaben des § 35 BauGB gezählt, weshalb in der Regel eine Bauleitplanung für die Errichtung erforderlich wird.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2020 (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme) weist mehrere Vorranggebiete aus, die sich gemäß der Planungshilfe „Planungsrechtliche Beurteilung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie Empfehlungen zu deren Standortsicherung in der Bauleitplanung“ (Stand 30.08.2022) aufgrund entgegengesetzter Nutzungen und Funktionen grundsätzlich nicht für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eignen. Zu diesen zählen im Wesentlichen:

- Vorranggebiete Natur und Landschaft
- Vorranggebiete Natura 2000
- Vorranggebiete Biotopverbund
- Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung
- Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung
- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung

Dabei haben Vorranggebiete die Wirkung eines sog. Zieles der Raumordnung inne. Ein Vorranggebiet ist für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung vorgesehen. Sofern sie mit der vorrangig vorgesehenen Nutzung/Funktion nicht vereinbar sind, sind andere raumbedeutsame Nutzungen somit in diesem Gebiet ausgeschlossen. Vorranggebiete sind als Ziel der Raumordnung bereits vollständig abgewogen und haben somit eine unmittelbare Durchgriffswirkung auf das Bauplanungsrecht inne.

Vorbehaltsgebieten hingegen sind den sog. Grundsätzen der Raumordnung zuzuschreiben. Der Ihnen zugeschriebenen Funktion (z.B. Vorbehalt der Landwirtschaft) ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen zwar ein besonderes Gewicht beizumessen, sie sind aber einer Abwägung voll zugänglich. Jedoch ist ein solcher Vorbehalt nur begründet und in einem konkreten Einzelfall überwindbar.

Die Ausgestaltung des jeweiligen Gebietes ist unter anderem der gemeindlichen Bauleitplanung überlassen. Die Samtgemeinde hat die Möglichkeit, im Rahmen der vorbereiteten Bauleitplanung die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf geeignete Standorte zu lenken. Ein konfliktarmes Nebeneinander von Solarenergienutzung und konkurrierenden Raumansprüchen erfordert eine sorgfältig und nach gleichen Kriterien abgewogene Standortwahl, die mit dieser Analyse vorliegt. Weitere Kriterien können, abgestimmt auf die gemeindliche Struktur, ergänzt werden. So kann z.B. der Landwirtschaft, dem Schutz von Ortslagen, der Energiegewinnung, dem Ortsbild oder dem Erhalt des Naturraums in der gemeindlichen Bewertung ein Vorrang eingeräumt werden, sofern dies einheitlich erfolgt.

1.7 Landschaftsrahmenplan

Maßgeblich für die Beurteilung des Potenzials einer Fläche für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind die Darstellungen und Aussagen des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Rotenburg (Wümme) (LRP) aus dem Jahr 2015, auch wenn die Aussagen eines LRP einen eher rahmenhaften Charakter haben. Erst durch die Übernahme in den Regionalplan werden die Inhalte des Landschaftsrahmenplans verbindlich.

Der LRP stellt die Bedeutung einzelner Schutzgüter, die bestehenden und schutzwürdigen Gebiete sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft in einem räumlichen Zusammenhang dar. Der Landschaftsrahmenplan dient Gemeinden bzw. Städten als Entscheidungshilfe für die Bauleitplanung.

1.8 Weitere Rahmenbedingungen

Zur Beurteilung der Potenzialflächen wurde die Arbeitshilfe „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen – Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung“ mit Stand vom 24.10.2022 des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebunds als wesentliche Grundlage hinzugezogen. Gemäß dieser Arbeitshilfe zählen Flächen mit vorbelastetem, technisch überprägten Landschaftsbild im Umfeld von Infrastrukturtrassen wie z.B. Schienenwegen, Straßen oder Hochspannungsfreileitungen zu den potenziell geeigneten Lagen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (S. 23).

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) muss, um den Ausbauzielen, welche von der Bundesregierung mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) gegeben und in Niedersachsen mit dem Windenergie-Beschleunigungs-Gesetz in Niedersachsen auf die Landkreise verteilt wurden, nachzukommen, sein Regionales Raumordnungsprogramm ändern um neue und umfangreichere Windenergiegebiete ausweisen. Dafür wurde im Mai 2023 eine Arbeitskarte mit ersten Potenzialflächen veröffentlicht, welche nun im Rahmen der RROP-Änderung weiter geprüft werden. Nachrichtlich wurden, um entstehende Flächenkonkurrenzen bereits im Vorhinein zu vermeiden, diese Potenzialflächen in der Freiflächen-PV-Analysekarte übernommen. Dabei wurden die sog. Rotor-Innerhalb-Flächen zeichnerisch übernommen.

Mit Veröffentlichung des Entwurfes der 2. Änderung des RROP für das Beteiligungsverfahren wurde eine neue Karte der Vorranggebiete Windenergie herausgegeben, in der die zuvor ermittelten Wind-Potenzialflächen überarbeitet wurden. Die zeichnerische Darstellung dieser Potenzialflächenanalyse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde dementsprechend angepasst.

Die Flächen im Umfeld von Windenergieanlagen können im Rahmen einer kombinierten Nutzung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Frage kommen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Windenergienutzung und der Ausbau durch die Solaranlagen nicht negativ beeinträchtigt werden darf, die PV-Anlage sollte nicht in störender Weise zur Windenergieanlage errichtet werden. Technisch notwendige Mindestabstände sind einzuhalten. Es ergeben sich die Doppelnutzung Synergieeffekte, so kann beispielsweise der Netzanschluss geteilt werden, bzw. bei Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage in der Umgebung von vorhandenen WEAs können die PV-Anlagen an den vorhandenen Netzananschluss angeschlossen werden. Der bestehenden Volatilität bei der erneuerbaren Stromerzeugung kann durch die Kombi-nutzung ebenfalls begegnet werden. Aufgrund der Doppelnutzung kann es durch die Windenergieanlagen zu Schattenwürfen auf die Solaranlagen kommen. Zudem besteht die Gefahr des Eisabwurfs, wenn die vorhandenen WEAs nicht mit einem Eisdetektor ausgestattet sind. (siehe dazu: Schlacke, Dr. Sabine (2024): Zur Doppelnutzung von Flächen: Freiflächen-Solarenergieanlagen in Windenergiegebieten, S. 10 ff. <https://wirtschaft.nrw/system/files/media/document/file/freiflaechen-solarenergieanlagen-in-windenergiegebieten.pdf>).

Im Entwurf der 2. Änderung des RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) werden innerhalb des Samtgemeindegebiets mehrere Flächen als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen. Eine Doppelnutzung ist auf diesen Flächen möglich, wenn die Nutzung des Gebiets für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit der Vorrangnutzung vereinbar ist (ebd., S. 24; § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG). Ein Bebauungsplan bietet verschiedene Steuerungsmöglichkeiten, um bei einer Doppelnutzung den Vorrang der Windenergienutzung zu sichern (bspw. Befristung von Nutzungen, Baugrenzen, ...).

Zudem wurden die anzuwendenden Kriterien für die Standortwahl mit der Landwirtschaftskammer (LWK) Niedersachsen abgestimmt, insbesondere da aufgrund der Änderung des LROP im September 2022, landwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete für die Entwicklung von Freiflächen-PV-Anlagen nun einer Abwägung zugänglich sind. Die Abstimmung dient der fundierten Kriterienfindung besonders bezüglich der Beurteilung der Bodenqualität und Bodenfruchtbarkeit für die Eignung einer Gunstfläche für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen.

Durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Bremervörde- mit Stand vom 24.04.2023 wurden ein Vorschlag zur Einstufung landwirtschaftlicher Flächen bezüglich Ertragsfähigkeit und Flurstruktur in Gebietskategorien sowie Empfehlungen zur Prüfung agrarstruktureller Belange im Rahmen der Einzelbewertung von Potenzialflächen anhand einer Checkliste ausgearbeitet.

Grundsätzlich würde die LWK es aus agrarstruktureller Sicht begrüßen, wenn die im aktuell geltenden RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft im Sinne des LROP bzw. RROP berücksichtigt würden (LROP 2022 4.2.1 Nr. 03 S. 4: Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür [für Freiflächen-PV-Anlagen] nicht in Anspruch genommen werden).

Die LWK legte ihrer Betrachtung die folgenden Daten und Karten zu Grunde:

Bodentypen gem. BK 50, Bodenfruchtbarkeit/Ertragsfähigkeit, Daten der Bodenschätzung, Kohlenstoffreiche Böden, Bodenkundliche Feuchtigkeitsstufe, Schadstoffbelastete Böden, Gewässernetz, Daten zur Beregnung, aktuelle Flurbereinigungsgebiete, aktuelle Nutzung sowie flurstrukturelle Merkmale.

Analog zu der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes zur Planung von Freifläche-Photovoltaikanlagen stufte auch die LWK die Flächen in drei Gebietskategorien, Restriktionsflächen 1- Flächen die sich nur bedingt eignen, Restriktionsflächen 2 - Flächen, die sich eher nicht eignen und Ausschlussflächen -Flächen die sich nicht eignen, ein.

Für das Samtgemeindegebiet Fintels wurde durch die Landwirtschaftskammer aufgrund der agrarstrukturellen Verhältnisse in der Samtgemeinde in erster Linie das Kriterium der Bodenfruchtbarkeit bei der Betrachtung angewendet. Die Bodenfruchtbarkeit in Niedersachsen wird anhand einer 7-stufigen Skala bewertet (7: äußerst hohe Ertragsfähigkeit – 1: äußerst geringe Ertragsfähigkeit). Die Stufen 7 und 6 sind innerhalb der Samtgemeinde nicht vorhanden. Daher schlägt die LWK vor, als Ausschlussflächen die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu definieren, deren Bodenfruchtbarkeit den Stufen 4 und 5 zugewiesen wird.

Den Restriktionsflächen 2 in der Kategorie Bodenfruchtbarkeit werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen der Ertragsstufe 3 zugeteilt. Die verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit den Ertragsstufen 1 und 2 werden als Restriktionsflächen 1 kategorisiert.

Aufgrund der herausgehobenen agrarstrukturellen Bedeutung uneingeschränkt nutzbarer Ackerflächen zur Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln wurden diese gesondert betrachtet und bewertet.

Die Landwirtschaftskammer stellte als zweites wesentliches Kriterium dafür die Flurstruktur in die Abwägung ein. Die überdurchschnittlich großen Feldblöcke der uneingeschränkt

nutzbaren Ackerflächen werden bei der Betrachtung dieses Kriteriums als Ausschlussflächen kategorisiert, da betriebswirtschaftlich und flurstrukturell insbesondere größere Flächen einen besonderen Wert innehaben. Die Bewirtschaftung dieser Flächen ist ökonomisch bevorteilt. Als uneingeschränkt nutzbar wurden dabei u. a. die Flächen eingestuft, deren bodenkundliche Feuchtigkeitsstufe zwischen 3 (schwach trocken) und 7 (schwach feucht) liegt.

Bei verschmelzender Betrachtung aller genannten Faktoren ergab sich eine Ergebniskarte, welche neben Ausschlussflächen auch Restriktionsflächen 1 und Restriktionsflächen 2 ausweist.

Grundsätzlich weist die LWK darauf hin, dass auch die als Restriktionsflächen eingestuften Flächen bei uneingeschränkter landwirtschaftlicher Nutzbarkeit aufgrund der erforderlichen Flächenbindung der in der Samtgemeinde Fintel vorhandenen Tierhaltung eine hohe Bedeutung für die Landwirtschaft haben. Deshalb kommt der Beleuchtung der agrarstrukturellen Belange im Rahmen der Einzelbewertung der ermittelten Potenzialflächen aus agrarstruktureller Sicht eine erhebliche Bedeutung zu. Es wird daher empfohlen die agrarstrukturelle Verträglichkeit im Hinblick auf die Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe fachbehördlich zu prüfen.

Die Landwirtschaftskammer gibt in Form einer Checkliste die im Rahmen einer solchen agrarstrukturellen Verträglichkeitsprüfung zu prüfenden Variablen in ihrem Schreiben an:

„Bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist darauf zu achten, dass es nicht zur Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt. Die Errichtung von Freiflächen-PV kann mit erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur verbunden sein und starke einzelbetriebliche Betroffenheit insbesondere bei Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen. Diese Betroffenheit ist sowohl im Hinblick auf die Wahrung der Belange der betroffenen Betriebe als auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Planung zu beleuchten. Daher ist im Falle des Vorliegens von beanspruchten Pachtflächen eine Feststellung der Betroffenheit durch ein landwirtschaftliches Fachgutachten durchzuführen.

Daneben sollte ebenfalls die agrarstrukturelle Verträglichkeit des Standortes hinsichtlich Flurstruktur, Nutzungseignung und Flächenbedarf der Landwirtschaft vor Ort beleuchtet werden. Das Kriterium Bodengüte ist bereits im vorliegenden Konzept betrachtet worden und muss daher hier nicht aufgeführt werden. Es ist allenfalls bei konkurrierenden Planungen im Vergleich aufzuarbeiten.

Landwirtschaftliche Belange sind vom Einzelfall abhängig und können sich binnen weniger Jahre ändern. Daher sind im Rahmen der Projektentwicklung bzw. im Rahmen der Bauleitplanung zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage folgende Kriterien zu berücksichtigen und durch die landwirtschaftliche Fachbehörde zu prüfen:

- *Prüfung, ob für die vorhandene und vorgesehene Produktion der betroffenen Betriebe eine ausreichende Verfügbarkeit von Flächen gegeben ist – unter Beachtung der jeweiligen Eigentum- und Pachtverhältnisse sowie Anteil der betroffenen Flächen an der Gesamtfläche*
- *Prüfung, ob die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe trotz der PV-Anlagen-Ausweisung weiterhin gegeben sind (Abstand zu den Hofstandorten)*
- *Prüfung der Bedeutung der beanspruchten Flächen für die Landwirtschaft (aktuelle Nutzung und potenzielle Nutzungseignung, Hof-Feld-Entfernung, Arrondierung, hofnahe Weideflächen, besondere Investitionen zu Verbesserung der Flächenerträge (z.B. Beregnung))*
- *Prüfung, ob bei erheblicher Beeinträchtigung eines betroffenen Betriebes der Antragssteller Kompensationsmöglichkeiten anbieten kann (einvernehmliche Pachtaufhebungsentschädigungen, geeignete Ersatzflächen bereitstellen, Wertschöpfungsalternativen z.B. durch Beteiligung)“*

1.9 Schutzgebiete innerhalb des Betrachtungsgebietes

Schutzgebiete beeinflussen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, weshalb an dieser Stelle eine Auflistung der im Samtgemeindegebiet Fintel vorhandenen Schutzgebiete erfolgt:

Natura 2000	Naturschutzgebiete	Landschaftsschutzgebiete
FFH-Gebiet 2723-331 038 Wümmeniederung	NSG LÜ 00018 Oberes Fintautal	LSG ROW 00134 An der Schneckenstiege
EU-Vogelschutzgebiet DE2723-401 V22 Moore bei Sittensen	NSG LÜ 00041 Finteler Wacholderlandschaft	LSG ROW Roter Moor und Altes Moor
	NSG LÜ 00105 Schnecken- stiege	LSG ROW 00029 See im Stell bei Lauenbrück
	NSG LÜ 00302 Kinderberg und Stellbachniederung	LSG ROW 0026 Teile des Hammors
	NSG LÜ 00355 Wümmen- iederung mit Rodau, Wie- dau und Trochelbach	
	NSG LÜ 00047 Ekelmoor	

Zwischen 2023 und 2024 ergab sich eine Änderung der Landschafts- und Naturschutzgebiete. Große Teile des Landschaftsschutzgebiets „Wümmeniederung von der Amtsbrücke Rotenburg aufwärts bis an die Wümmebrücke vor dem Dorfe Wümme“ wurde im Zuge der Ausweisung des Naturschutzgebiets „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ von dem Naturschutzgebiet überdeckt und in der Folge aufgehoben. Südlich, bzw. südwestlich von Stemmerfeld ist hingegen ein Bereich des alten Landschaftsschutzgebietes vorhanden, welcher nicht von dem neuen Naturschutzgebiet abgedeckt wurde. Da dieser weiterhin schutzwürdig ist, erfolgte die Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets „Roter Moor und Altes Moor“. Parallel wurde im Geltungsbereich dieses Landschaftsschutzgebiets das Landschaftsschutzgebiet „Wümmeniederung von der Amtsbrücke Rotenburg aufwärts bis an die Wümmebrücke vor dem Dorfe Wümme“ aufgehoben.

Zusätzlich befinden sich mehrere Überschwemmungsgebiete innerhalb des Samtgemeindegebietes, die zu beachten sind.

2 Vorgehen

2.1 Methodik

Im Rahmen der für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich notwendigen Bauleitplanung ist eine Standortalternativenprüfung sowie ein gesamträumliches Nutzungskonzept notwendig. Aufgrund der Ausbauziele für Photovoltaikanlagen von Bund und Land wird zukünftig der Ausbau von Photovoltaikanlagen noch stärker vorangetrieben werden.

Um die Standortalternativenprüfung für das gesamte Samtgemeindegebiet einheitlich zu gestalten, so dass im Rahmen der Bauleitplanung darauf zurückgegriffen werden kann, wurde diese Potenzialflächenanalyse sowie ein Kriterienkatalog, welcher dem Anhang dieses Dokuments beigefügt ist, erarbeitet.

Die Planungshilfe „Planungsrechtliche Beurteilung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie Empfehlungen zu deren Standortsicherung in der Bauleitplanung“ des Landkreises Rotenburg (Wümme), Stand 30.08.2022, bildet die Grundlage der Standortanalyse und der Bewertung der Flächen. In der Planungshilfe wurden als Konzept zur Kategorisierung der Potenzialflächen drei Stufen erarbeitet:

- a) Flächen, die sich potenziell eignen (Gunstflächen)
- b) Flächen, die sich eher nicht eignen (Restriktionsflächen)
- c) Flächen, die sich nicht eignen (Ausschlussflächen)

Dabei ist der Ausbau von Solarenergie vorrangig auf die Gunstflächen zu fokussieren. Zu den Gunstflächen zählen bereits versiegelte oder baulich vorgeprägte Flächen. Die Flächen längs von Autobahnen, betriebenen Schienenwegen und an vorhandenen Siedlungsstrukturen können ebenfalls zu den baulich vorgeprägten Flächen zählen (siehe dazu: Niedersächsischer Landkreistag & Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (2022): „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen – Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung“. S. 23).

Zunächst wurden die Siedlungs- und Waldflächen kartiert. Zu den Siedlungsflächen halten die herausgearbeiteten Gunstflächen einen Abstand von 300 m, um den Ortschaften einen Entwicklungsspielraum zu lassen und einen Abstand zur schutzbedürftigen Wohnbebauung einzuhalten. Der Abstandsbereich wurde im vorliegenden Konzept lediglich zu größeren, zusammenhängenden Siedlungsflächen eingezeichnet. Splittersiedlungen wurden nicht weitergehend betrachtet, da diese sich baurechtlich im Außenbereich befinden und keinen Siedlungszusammenhang erkennen lassen. Der Abstandswert von 300 m orientiert sich an vergleichbaren Potenzialflächenanalysen. Er ist nicht regional oder landesplanerisch vorgeschrieben und kann daher auch unter- oder überschritten werden.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit der Planungshilfe „Planungsrechtliche Beurteilung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie Empfehlungen zu deren Standortsicherung in der Bauleitplanung“ die Einhaltung eines Abstands von 50 m zu Waldflächen vorgegeben, weshalb diese Abstandsfläche ebenfalls eingezeichnet wurde.

In Niedersachsen gibt es keinen gesetzlich festgelegten Waldabstand. Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 bestimmt (Kapitel 3.2.1. 03 Satz 2), dass „... Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden sollen, und dass hinsichtlich der Bebauung und anderer konkurrierender Nutzungen zu den Waldrändern ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden soll.“ Das RROP 2020 des Landkreises Rotenburg legt hingegen fest (3.2.1. 06 Satz 4), dass „...zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen ein Abstand von 50 m eingehalten werden soll...“.

Bei den genannten Regelungen handelt es sich nicht um Ziele, sondern um Grundsätze der Raumordnung, die somit abwägungsfähig sind. Im vorliegenden Konzept wurde der Abstand von 50 m berücksichtigt. Im Zuge von Bauleitplanungen ist im Landkreis Rotenburg ein Abstand von 35 m üblich, so dass bei entsprechender Einzelfallprüfung diesbezüglich feinjustiert werden kann.

Zudem wurde der Verlauf der dreigleisig ausgebauten Haupteisenbahnstrecke Bremen-Hamburg eingezeichnet sowie zur Kennzeichnung eines Korridors entlang der Trasse eine Linie in 500 m Entfernung zu der Bahnstrecke beidseitig dargestellt. Die 500 m ergeben sich aus den ab dem 01.01.2023 geltenden Förderbedingungen des EEG 2023. Da seit einer Änderung des Baugesetzbuches Anfang des Jahres 2023 (§35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB) die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem Korridor von 200 m beiderseits von Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen zu den privilegierten Vorhaben nach § 35 BauGB zählt, wird der 200 m Korridor ebenfalls dargestellt.

Anschließend wurden die Ausschlussflächen anhand der hinzugezogenen Kartenwerke bestimmt und flächig in **Rot** kartiert. Ausschlussflächen lassen die Nutzung der Fläche für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen grundsätzlich nicht zu.

Darauf folgten die Restriktionsflächen in **Gelb**. In den Restriktionsflächen sind Freiflächen-PV-Anlagen ggf. möglich, allerdings sind im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung die Belange für und gegen die Nutzung der Fläche mit Freiflächen-PV-Anlagen umfangreich gegeneinander abzuwägen, was nicht auf der Ebene dieser Gesamtanalyse erfolgen kann.

Schließlich wurden die im RROP kartierten landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiete in einem **hellen Grün** übernommen. Sie haben ebenfalls eine restriktive Wirkung inne, sind jedoch seit der Änderung des LROP in 09/2022 für Freiflächen-PV-Anlagen einer Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zugänglich.

Daraus ergab sich eine Karte mit verbleibenden weißen Flecken (Weißflächen) ohne Darstellungen, die zunächst als potenzielle Gunstflächen anzusehen sind. Unter Berücksichtigung dieser Ausschluss- und Restriktionsflächen konnten in einem ersten Schritt im Gebiet der Samtgemeinde Fintel insgesamt 33 Gunstflächen mit Größen von mindestens 3 ha bis zu 74 ha und einer Gesamtfläche von ca. 630 ha ausgemacht werden. Die Flächen wurden zur Verdeutlichung durch eine Grünfärbung kenntlich gemacht.

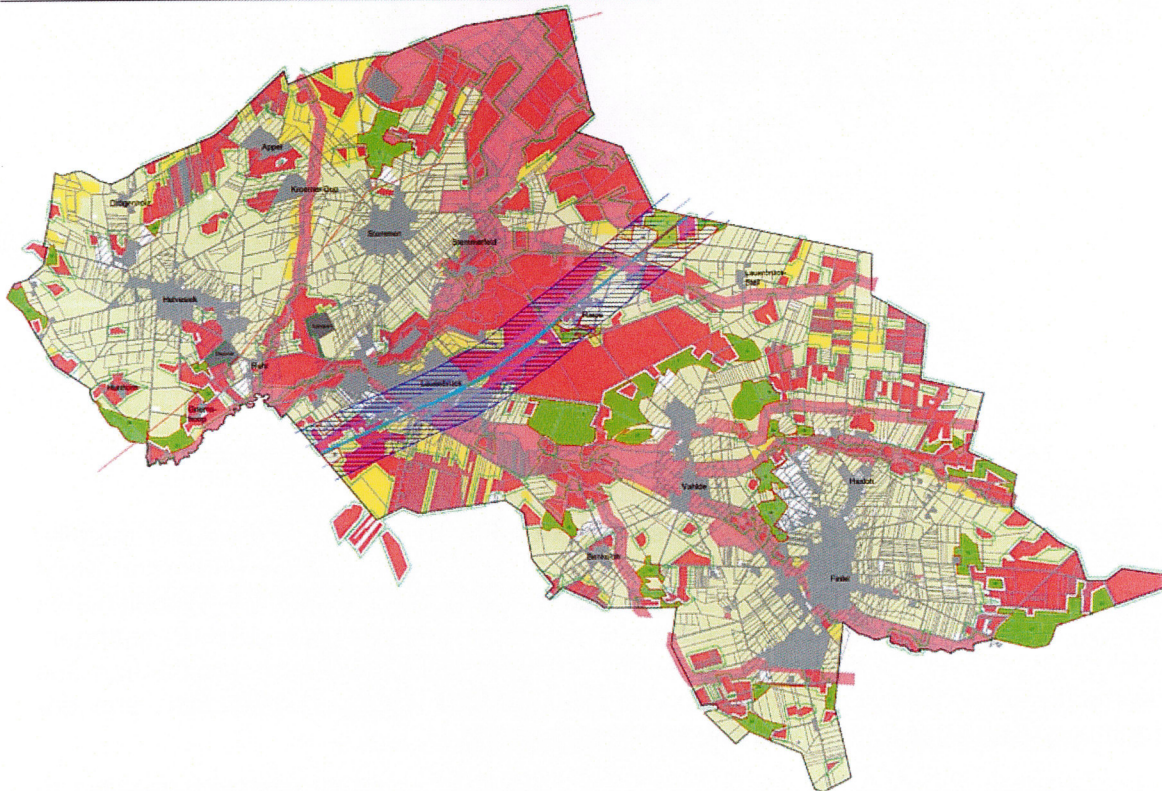


Abb. 1: Zwischenstand vor Beteiligung der Landwirtschaftskammer, Stand 03/2023, ohne Maßstab

Da sich die so ausgemachten großflächigen Gunstflächen nahezu alle auf landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden, sollte eine weitere Differenzierung erfolgen. Vergleichsweise fruchtbaren Flächen mit guten Bodenqualitäten sollen nach Möglichkeit nicht für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden. Zur Bewertung dieses Aspektes wurde die Landwirtschaftskammer einbezogen.

Nach der Beteiligung der Landwirtschaftskammer zwecks Bewertung der landwirtschaftlichen Flächen und Einarbeitung des Ergebnisses der Beurteilung, verblieben insgesamt 27 Gunstflächen mit Größen von 3 ha bis 69 ha. Hinzu kommen noch sechs weitere Gunstflächen, die sich alle innerhalb und förderfähigen Korridors entlang der Bahn befinden und daher teilweise lediglich einen Bauantrag für die Nutzung erfordern (s. 200 m-Korridor). Alle 6 Flächen liegen allerdings innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft.

Ein Vorschlag für einen solchen Kriterienkatalog wurde im Zuge dieser Potenzialflächenanalyse erarbeitet und der Samtgemeinde Fintel zur Verfügung gestellt.

Als Beurteilungsgrundlagen für die Betrachtung der Potenzialflächen sind das Landesraumordnungsprogramm 2017 (LROP 2017), das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme), der Landschaftsrahmenplan 2015 (LRP) des Landkreises Rotenburg (Wümme), sowie Karten zur Bodenfruchtbarkeit des Nibis-Kartenservers und unterschiedliche Karten aus den Umweltkarten Niedersachsen (Moorschutzprogramm, Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete) sowie ergänzend die Ergebnisse der Beteiligung der Landwirtschaftskammer im April 2023 herangezogen worden. Die Wald- und Siedlungsflächen wurden aus der vorhandenen ALKIS und den vorliegenden Luftbildern übernommen.

Die jeweiligen Karten wurden einzeln unter die vorhandene ALKIS des Samtgemeindegebietes Fintels gelegt und die jeweils relevanten Flächen nachgezeichnet. Im Folgenden sind die Flächenkategorien, die Kriterien sowie die jeweils herangezogenen Kartenwerke zur Nachvollziehbarkeit der Darstellungen und zur Verwendung für die potenziell erforderlichen Einzelabwägungen aufgeführt:

Ausschlussflächen	Kartenwerk	Restriktionsflächen	Kartenwerk
Vorranggebiete Natur- und Landschaft	Zeichnerische Darstellung RROP 2020	Ökologisch hochwertige Flächen mit Schutzstatus (avifaunistisch wertvolle Gebiete, Kerngebiete des Wiesenvogelschutzprogramms, Großvogellebensräume, für Brutvögel wertvolle Bereiche, für Fauna wertvolle Bereiche; landesweite Biotopkartierung 1984-2004)	Umweltkarten Niedersachsen https://urls.niedersachsen.de/63fc ; https://urls.niedersachsen.de/7xve ; https://urls.niedersachsen.de/7xvh ; https://urls.niedersachsen.de/7xvo NLWKN 2022
Vorranggebiete Natura 2000	Zeichnerische Darstellung RROP 2020	Moorflächen aus den niedersächsischen Moorschutzprogrammen I bis III	Umweltkarten Niedersachsen https://urls.niedersachsen.de/63f9
Vorranggebiete Biotopverbund	Zeichnerische Darstellung RROP 2020	Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild	Karte 2 LRP 2015
Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung	Zeichnerische Darstellung RROP 2020	Landschaftsprägende Geestkanten und -kuppen	Karte 2 LRP 2015
Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung	Zeichnerische Darstellung RROP 2020	Gebiete die Voraussetzungen als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet laut LRP erfüllen, landesweit wertvolle Bereiche	Karte 6 LRP
Vorranggebiete Rohstoffgewinnung	Zeichnerische Darstellung RROP 2020	Wasserschutzgebiete	Umweltkarten Niedersachsen https://urls.niedersachsen.de/63fh
Natura 2000 Gebiete (FFH & EU-Vogelschutzgebiete)	Karte 6 LRP 2015	Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft	Zeichnerische Darstellung RROP 2020
Natur- und Landschaftsschutzgebiete	Karte 6 LRP 2015; Geoportal LK ROW https://gis.lk-row.de/portal/apps/webappviewer/index.html?id=6839a3c437e44731afc9c053d395c18b	Ausschlussflächen laut Beurteilung der Landwirtschaftskammer	Schreiben der LWK, Anlage 6: Kartographische Darstellung der Einstufung der Überlagerung/Verschmelzung der Kriterien 1 und 2 der Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer
Flächen nach §30 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler	Karte 6 LRP 2015; Geoportal LK ROW https://gis.lk-row.de/portal/apps/webappviewer/index.html?id=6839a3c437e44731afc9c053d395c18b		
Rastvogelgebiete von internationaler Bedeutung	Karte Important Bird Areas (IBA) http://datazone.birdlife.org/site/mapsearch		
Festgesetzte / vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete	Umweltkarten Niedersachsen https://urls.niedersachsen.de/63ff		
Vorbehaltsgebiete Wald, Wälder und bewaldete Moore plus 50 m Waldabstand	Zeichnerische Darstellung RROP 2020 sowie Luftbilder		
Ungenutzte Moorflächen	Umweltkarten Niedersachsen https://urls.niedersachsen.de/63f9		
Ökologisch hochwertige Flächen mit Schutzsta-	Bewertung erfolgt im Rahmen der Bauleitpla-		

tus	Vorhandensein schutzrechtlicher Verbotstatbestand	arten- Ver-	nung/Baugenehmigung
-----	---	----------------	---------------------

Gemäß der Planungshilfe sind in Landschaftsschutzgebieten keine PV-Freiflächenanlagen zulässig, sofern ein Bauverbot festgesetzt ist, zudem sind dort alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Zur Vereinfachung der Darstellung wurden für die Potenzialflächenanalyse grundsätzlich alle Landschaftsschutzgebiete als Ausschlussflächen bewertet und kartiert.

Die Flächen der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind mittlerweile einer Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zugänglich.

Deshalb wurden die anzuwendenden Kriterien (insb. die Beurteilung der Bodenqualitäten und Bodenfruchtbarkeiten) bei der Betrachtung der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen abgestimmt, damit die Betrachtung der Eignung der Flächen für Freiflächen-PV auf einer fundierten Basis erfolgen kann. Die Landwirtschaftskammer stellte als Ergebnis der Konsultierung Kartenwerke zur Verfügung aus denen sich der Vorschlag einer Einteilung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in Ausschlussflächen sowie Restriktionsflächen 1 und Restriktionsflächen 2 ergibt.

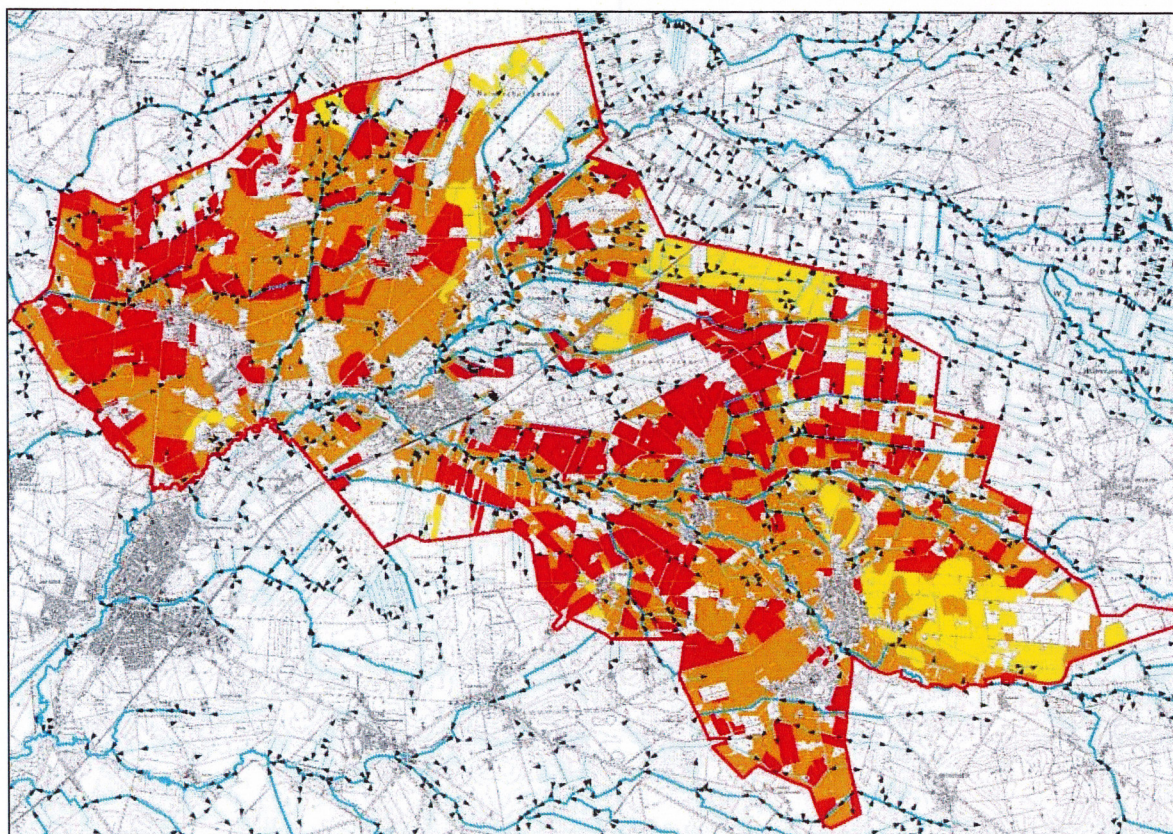


Abb. 6: Ergebniskarte der Landwirtschaftskammer, ohne Maßstab

Die Errichtung von Solarparks im Außenbereich kann nur im Rahmen einer Bauleitplanung erfolgen, da sie grundsätzlich nicht zu den privilegierten Vorhaben zählen. Lediglich auf Flächen innerhalb eines 200 m Korridors entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen werden gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB Freiflächen-Photovoltaikanlagen als privilegierte Vorhaben gewertet.

Erst auf der Stufe der Bauleitplanung können detailliertere Aussagen zur Eignung eines Standortes für die Nutzung als Solarpark getroffen werden. Im Rahmen einer solchen Bauleitplanung sind die erarbeiteten Gunstflächen auf ihre Eignung und die Raumverträglichkeit detaillierter zu prüfen, es ist die naturschutzfachliche Eingriffsregelung abzuarbeiten und ein Umweltbericht ist zu erstellen. Auf dieser Ebene können u. a. auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Im Rahmen dieser schriftlichen Ausarbeitung der Potenzialflächenanalyse werden die ausgemachten Potenzialflächen in vier Kategorien unterteilt:

- Potenzialflächen, die einer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB zugänglich sind (privilegierte Vorhaben),
- Potenzialflächen mit Eignung der EEG-Förderung (500 m Korridor entlang von Schienenwegen und Autobahnen) (Förderfähige Standorte),
- Potenzialflächen für Agrar-Photovoltaik und
- reguläre/ sonstige) Potenzialflächen.

In Kapitel 3 erfolgt eine kurze Einordnung, bzw. Definition der Kategorie und daraufhin eine kurze Zusammenfassung der dazugehörigen Potenzialflächen.

2.2 Möglicher Aufbau der Steckbriefe

Zur Unterstützung der Beurteilung der einzelnen Flächen können, falls erwünscht, zusätzlich zum Kriterienkatalog Steckbriefe erstellt werden. Ein Steckbrief wurde beispielhaft für die ehemalige Gunstfläche Nr. 1 erstellt und ist dem Anhang dieses Dokuments beigelegt.

Diese setzen sich zusammen aus der Flächenbezeichnung, der Kategorie der Fläche, einem Übersichtsplan, einem Luftbild mit Bestandsbeschreibung, sowie der Betrachtung von ca. 18 weiteren Kriterien aus den Bereichen Landwirtschaft, Boden, Umwelt, Natur, Wirtschaftlichkeit unter Einbezug der vorhandenen und verfügbaren Daten. Es erfolgen kurze Beschreibungen der Ausprägung des jeweils betrachteten Kriteriums, sowie eine Beurteilung dessen in drei Stufen:

+ : voraussichtlich keine Hindernisse erkennbar

o : ggf. Hindernisse erkennbar

- : voraussichtlich Hindernisse erkennbar

In einem ersten Schritt wird in den Steckbriefen betrachtet, ob besondere relevante öffentliche Belange, hier u. a. auch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien bis die Ausbauziele erreicht sind, vorliegen und die Darstellung der Fläche im Flächennutzungsplan begutachtet.

Für das Kriterium schädliche Umwelteinwirkungen wird betrachtet, ob sich empfindliche, bzw. schutzbedürftige Nutzungen in der Nähe der Potenzialfläche befinden, oder ob unerwünschte Blendwirkungen entstehen könnten.

Bei der Betrachtung der Belange der Landwirtschaft fließt ein, in welche Kategorie die Landwirtschaftskammer die jeweilige Fläche eingestuft hat. Bei Einstufung als Restriktionsfläche 2 ist es sinnvoll, eine Einzelfallbetrachtung/ Prüfung der agrarstrukturellen Verträglichkeit, z.B. durch die Landwirtschaftskammer durchführen zu lassen.

Im Bereich Boden wird geprüft, ob der Boden der Potenzialfläche eine kulturhistorische Bedeutung besitzt, ob seltene Böden oder weiter besondere Bodeneigenschaften vorliegen. Zudem werden die aufkommenden Bodentypen aufgelistet. Als Datengrundlage dienen hierbei die Karten aus dem Nibis-Kartenservers, sowie die Karte 3-Boden des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Rotenburg (Wümme) aus dem Jahr 2015.

Auch die Topographie der Fläche ist von zentraler Relevanz der Beurteilung der Eignung für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Hier wird betrachtet, ob die vorhandene Topographie eine Nutzung der Fläche für Freiflächen-PV-Anlagen zulässt.

Mit dem Kriterium Wasser wird beleuchtet, ob die betrachtete Fläche innerhalb der Schutzzonen eines Wasserschutzgebietes liegt.

Darauffolgend werden die Bereiche Naturschutz und Landschaftspflege sowie Biodiversität betrachtet.

Es wird geklärt, ob geschützte oder empfindliche Biotope beeinträchtigt oder Schutzgebiete in ihrer Funktion gestört werden, welche Biotoptypen gemäß Karte 1-Arten und Biotope des LRP 2015 vorliegen, ob ausreichend Abstände zu schützenswerten oder empfindsamen Flächen eingehalten werden und ob die Fläche die Voraussetzungen eines Natur- oder Landschaftsschutzgebietes erfüllt.

In einem weiteren Schritt wird das Landschaftsbild betrachtet. Hierfür wird die Karte 2-Landschaftsbild des LRP 2015 hinzugezogen. Es wird geschaut, welche Landschaftsbildeinheit der Fläche und ihrer Umgebung zugewiesen wird, ob in der Umgebung der Fläche Vorbelastungen vorhanden sind und ob die Landschaft eine Bedeutung für Erholung, Freizeit oder Tourismus innehat.

Die betrachtete Fläche darf den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen und muss mit diesen vereinbar sein. Maßgebend hierfür sind die Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme), welches bereits in Kapitel 1 betrachtet wurde.

Auch die Erschließung der Fläche ist von Relevanz für die Eignung, es wird betrachtet, ob die Möglichkeit einer ausreichenden Anbindung an das Straßennetz besteht oder absehbar hergestellt werden kann. Zudem wird als weiterer Aspekt die ggf. durch bauliche oder natürliche Hindernisse vorhandenen erheblichen Verschattungen beleuchtet.

Fördermöglichkeiten spielen bei der Errichtung einer Freifläche-Photovoltaikanlage ebenfalls eine Rolle für die Ausbauentscheidung. Hierfür werden die möglichen Fördermöglichkeiten des EEGs sowie die Flächengröße für die grobe Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eines solchen Projektes auf der betrachteten Fläche erfasst.

In der Kategorie sonstige konkurrierende Nutzungen werden andere ggf. mit dem Vorhaben konkurrierende Nutzungen und Flächenansprüche, wie z.B. Ausgleichsflächen oder Schutzzonen von Hochspannungsleitungen erfasst.

Bedeutsam für eine Ausbauentscheidung ist die Frage, ob für die Errichtung der Anlage ein Bebauungsplan erforderlich wird, da die Aufstellung eines solchen Planes mit Kosten verbunden ist. Als privilegiertes Vorhaben sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich nur entlang eines 200 m Korridor entlang zweigleisiger Haupteisenbahnstrecken, bzw. Autobahnen zulässig. Gleichzeitig sind derzeit Fördermöglichkeiten des EEGs noch abhängig vom Vorhandensein eines entsprechenden Bebauungsplanes für die Potenzialfläche.

Die Planung der Sued-Link-Trasse durch Tennet läuft derzeit noch. Allerdings ist ein grober Trassenverlauf bereits heute bekannt und Planfestgestellt (siehe Web-GIS-Portal SUED-Link:

<https://webgis.suedlink.com/extern/synserver?project=Hinweise&x=536006.8007496744&y=5874273.660507514&scale=34123&rotation=0&client=core&language=de>). Sofern die Potenzialfläche sich im möglichen Trassenkorridor befindet, könnte dies zu Einschränkungen in der Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen führen, was im Rahmen konkreter Planungen mit dem Leitungsbetreiber näher abgeklärt werden muss.

Auf der Fläche vorkommende Altlasten beeinflussen eine Standortentscheidung ebenfalls, weshalb auch dieses Kriterium betrachtet wird.

Schließlich werden die Gunstfaktoren der betrachteten Potenzialfläche noch einmal hervorgehoben.

Das Schema eines Steckbriefes zu den einzelnen Potenzialflächen kann bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes angewandt werden, um die einzelnen Flächen detaillierter zu betrachten. Auf Ebene dieser Analyse ist der verhältnismäßig hohe Aufwand noch nicht zielführend. Zunächst sind die Flächen durch die jeweiligen Gemeinden einer weiteren Betrachtung und ggf. Feinjustierung zu unterziehen.

2.3 Agrar-PV

Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes darauf hinwirken, dass der Anteil der erneuerbaren Energien raumverträglich ausgebaut wird. Gemäß des LROP Kap. 4.2.1 Ziffer 03 Satz 4 sollen Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft nicht für die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden. Allerdings können sie gemäß Satz 5 für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden. Das LROP definiert in Satz 6 Agrar-Photovoltaikanlagen als Anlagen, welche weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und die höchstens einen Flächenverlust von 15 % der landwirtschaftlichen Fläche herbeiführen. In der geplanten Änderung bzw. Fortschreibung des LROP, Stand 2025, ist vorgesehen, diese Ziffer des LROP umzuformulieren (siehe Kapitel 1.5 dieser Analyse).

In der Begründung zum aktuellen LROP auf S. 68f. werden als keine Agrar-Photovoltaiknutzungen solche definiert, die die Fläche dauerhaft für maschinelle Arbeiten nicht mehr zugänglich machen und somit die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten stark eingeschränkt werden. Eine Nutzung der Fläche als Schafweide zusätzlich zur Nutzung als Photovoltaikanlage ist somit ebenfalls nicht ausreichend, sofern der Aufbau der Anlage eine maschinelle Mahd nicht ermöglicht.

Bei der Nutzung von Agrar-Photovoltaik bleibt die landwirtschaftliche Erzeugung die Hauptnutzung der Fläche, die Stromproduktion stellt lediglich eine Nebennutzung dar.

Die Raumverträglichkeit setzt sich zusammen aus der Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und der Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Agrar-Photovoltaikanlagen können Auswirkungen auf den Raum haben, beispielsweise das Landschaftsbild nachhaltig verändern. Eine verträgliche Integration der Anlagen in das Landschaftsbild durch entsprechende Maßnahmen und Planungen (z.B. Anpassung an Topografie, Farbe der Module, Ausrichtung der Anlage) ist notwendig. Die Standortwahl ist ebenfalls von Bedeutung für die Integration in das Landschaftsbild, beispielsweise sollten exponierte Standorte vermieden werden. Zudem trägt die Ausgestaltung der Anlage (Eingrünung, Reduzierung der Barrierewirkung der Einzäunung, negativer Störungen des Mikroklimas und der Störung für die Avifauna) zur Integration in das Landschaftsbild bei. Da Agrar-Photovoltaikanlagen meist höher aufgeständert werden, sind sie in der Regel deutlich wahrnehmbarer im Landschaftsbild. Die Integration in das Landschaftsbild ist daher von großer Bedeutung. Da Agrar-Photovoltaikanlagen unterschiedliche Belange berühren (Siedlungsentwicklung, gewerbliche Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Verkehr, Erholung, Umweltrelevante Belange wie Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Boden, Tiere, Pflanzen usw.), sind vorhandene Raumnutzungskonflikte im Rahmen der Planung aufzuzeigen und die Verträglichkeit sicherzustellen.

Das LROP gibt vor, dass eine solche Raumverträglichkeitsprüfung entweder durch eine landesplanerische Stellungnahme zum jeweiligen Entwurf eines Bauleitplans oder durch ein Raumordnungsverfahren erfolgen kann.

Agrar-Photovoltaikanlagen ermöglichen eine kombinierte Nutzung von Energiegewinnung und Landwirtschaft auf einer Fläche, also eine „doppelte Ernte“. Durch die Aufständigung

ist eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche weiterhin möglich, die Photovoltaikmodule schützen die darunter wachsenden Erzeugnisse in trockenen Jahren vor Hitze, Sonneneinstrahlung und Hagel- und Frostschäden. Weiterhin wird die Versickerung des Niederschlagswassers unterstützt, da aufgrund der Schattenwirkung der Module Niederschläge nicht so schnell verdunsten. Zudem erhöht die simultane Nutzung die Flächeneffizienz landwirtschaftlicher Flächen.

Durch die Einbeziehung von Flächen, die durch Agrar-Photovoltaik für die Erzeugung von Solarenergie nutzbar gemacht werden, steigt die Zahl der Potenzialflächen für die Produktion erneuerbarer Energien aus Solarenergie.

Zudem wird dem Flächennutzungskonflikt zwischen der Erzeugung erneuerbarer Energie durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen und der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche begegnet.

Mit der Änderung des Baugesetzbuches im Rahmen der Aufstellung des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) wurden mit der Nummer 9 bestimmte Agrar-PV-Anlagen in die Reihe der privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB aufgenommen und deren Errichtung erfordert somit nun lediglich eine Baugenehmigung und keine umfangreiche Bauleitplanung mehr. So sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB Anlagen, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 a), b) oder c) EEG 2023 im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Zusätzlich muss das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach Nr. 1 oder 2 (land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb, Betrieb der Gartenbaulichen Erzeugung) stehen, die Grundfläche der besonderen Solaranlage darf 25.000 m² nicht überschreiten und je Hofstelle oder Betriebsstandort darf nur eine Anlage betrieben werden.

Mit dem EEG 2023 können Agrar-PV-Anlagen als besondere Solaranlagen über die Ausschreibung für Solaranlagen des ersten Segments gefördert werden (nach §37 Abs. 1 Nr. 3 a) - c) und §48 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 a) - c) EEG 2023).

Die Kombination von landwirtschaftlicher Nutzung und Erzeugung von Solarenergie in Form von Agrar-Photovoltaikanlagen auf einer Fläche wird im Rahmen dieser Potenzialflächenanalyse gesondert betrachtet, da der Landwirtschaft im Gebiet der Samtgemeinde Fintel eine besondere Bedeutung zukommt. Zudem sieht die Samtgemeinde in der Agrar-Photovoltaik ein Potenzial die Flächeneffizienz zu erhöhen und die Landwirtschaft zu stärken.

Jedoch können auf Ebene dieser großräumlichen Analyse keine Potenzialflächen speziell für Agri-PV ermittelt werden. Ihre Errichtung ist grundsätzlich auch auf allen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeigneten Flächen denkbar. Darüber hinaus sind aufgrund der überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung theoretisch auch alle Flächen, die innerhalb von Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft liegen, dem Grundsatz nach für Agri-PV-Anlagengeeignet. Gleichwohl ist auch hier der Einzelfall im Rahmen erforderlicher Bauleitplanungen zu betrachten und abzuwägen.

3 Raumordnerische Prüfung/ Vorstellung der Flächenkategorien

3.1 Gunstflächen für privilegierte Vorhaben nach §35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB

Bislang wurden Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht als privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB bewertet. Zur Errichtung einer solchen Anlage musste stets eine Bauleitplanung durchgeführt werden.

Im Januar 2023 erfolgte eine Änderung des Baugesetzbuches. Mit der Einfügung des Buchstaben b) in § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB werden zukünftig auch Vorhaben, welche der

Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen und auf einer Fläche in einem Korridor von 200m längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen, als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gewertet. Das übergeordnete Netz ist Teil des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums und umfasst das regelspurige Eisenbahnnetz.

Es verläuft keine Autobahn durch das Gebiet der Samtgemeinde Fintel.

Durch das Samtgemeindegebiet verläuft jedoch die dreigleisig ausgebaute Haupteisenbahnstrecke Hamburg-Bremen. Das Eisenbahn-Bundesamt hat eine Liste der dem übergeordneten Netzes zugehörigen Strecken veröffentlicht. Die Strecke Hamburg-Bremen zählt gemäß dieser Liste zum übergeordneten Netz.

Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem Korridor von 200 m entlang der im kommunalen Gebiet der Samtgemeinde Fintel vorhandenen Schienenwege zählt zu den privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB. Somit erfordern Vorhaben des Ausbaus von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Potenzialflächen in dem 200 m Korridor entlang der Bahntrasse keine Bauleitplanung, um errichtet werden zu können, es muss lediglich ein Bauantragsverfahren durchlaufen und positiv beschieden werden.

Es sind aufgrund der vorhandenen Bahnstrecke des übergeordneten Netzes Gunstflächen für privilegierte Vorhaben nach §35 Abs. 1 BauGB in der Samtgemeinde Fintel vorhanden. Diese werden dieser Kategorie „Privilegierte Vorhaben“ zugeordnet. Zu diesen Gunstflächen für privilegierte Vorhaben zählen die Flächen Nrn. 3 (teilw.) und 4 (teilw.) der im Anhang aufgeführten Flächenübersichten. Zusätzlich wurden auch weitere Gunstflächen in diesem Korridor ermittelt (Flächen Nrn. 20, 21, 22, 23 (jeweils teilw.)) (Achtung, Nummerierung gem. Stand 07/2025). Diese befinden sich jedoch innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft gem. RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme), bzw. teilweise ebenfalls innerhalb von Ausschlussflächen nach Definition der Landwirtschaftskammer.

Die Flächen entlang der Bahntrasse bieten sich besonders zur Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen an, da sie sich bereits innerhalb eines vorbelasteten, bzw. technisch überprägten Landschaftsbild befinden (siehe dazu: Niedersächsischer Landkreistag & Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (2022): „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen – Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung“. S. 23). Zudem sieht das EEG 2023 für Anlagen, welche sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes befinden, eine Einspeisevergütung vor.

Somit sollten auch von der Landwirtschaftskammer als Ausschlussflächen definierte Flächen für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage zumindest in Betracht kommen. Dies gilt insbesondere, da die Belange der Landwirtschaft im Rahmen der konkreten Flächenplanungen gegenüber anderen Belangen abzuwägen sind und der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien seit Juli 2022 als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzubringen ist.

Auch Flächen, die aufgrund ihrer Flurstruktur von der Landwirtschaftskammer als Ausschlussflächen vorgeschlagen wurden, sollten für Freiflächen-PV-Anlagen entlang der Bahn in Erwägung gezogen werden, da sich zusammenhängende Flächen ebenfalls gut für die wirtschaftliche Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen eignen.

Gleiches gilt für die Flächen, welche als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft im aktuellen RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) ausgewiesen wurden.

3.2 Geeignete Potenzialflächen für EEG-Förderung/ förderfähige Standorte

Die durch das EEG geförderte Neuerrichtung von Freiflächen-PV-Anlagen ist derzeit auf Konversionsflächen oder auf Flächen, die in einer Entfernung von bis zu 500 Metern längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, beschränkt (§ 48 Abs. 1 Nr. 3 c) aa) EEG). Im Gebiet der Samtgemeinde Fintel befinden sich keine Autobahnen. Insofern

werden in diesem Abschnitt die Suchräume für Potenzialflächen auf die 500 m Korridore beidseitig der bestehenden Schienenwege konzentriert.

Innerhalb dieses Korridors, welcher die Kategorie förderfähige Standorte bildet, konnten insgesamt drei Gunstflächen (Nr. 3 teilw., Nr. 4 teilw. & Nr. 5) ausgemacht werden. Zudem konnten fünf weitere Flächen (Nr. 19, und teilweise die Nrn. 20, 21, 22, 23) (Achtung, Nummerierung gem. Stand 07/2025) ermittelt werden, welche zwar innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft liegen und vereinzelt auch von der Landwirtschaftskammer als Ausschlussfläche definiert wurden, sich jedoch aufgrund ihrer Lage im förderfähigen und bereits durch die Schienen im Landschaftsbild vorbeeinträchtigten Korridor für Freiflächen-PV-Anlagen eignen. Ein Großteil dieser Flächen befindet sich jedoch mit einem Teil innerhalb des 200 m Korridors entlang der Bahn (privilegierte Vorhaben).

Agrar-Photovoltaikanlagen sind ebenfalls nach EEG 2023 förderfähig. Da sie allerdings als besondere Solaranlagen definiert werden, erfolgt die Betrachtung der Gunstflächen separat in Kapitel 3.4.

3.3 Potenzialflächen auf vorbelasteten Flächen (vorhandene WEA)

Im Zuge der Überarbeitung der Potenzialflächenanalyse wurden die Flächen im Umfeld der in der Samtgemeinde vorhandenen Windenergieanlagen (Lauenbrück-Stell) als mögliche Gunstflächen mit aufgenommen. Es ergeben sich drei hinzukommende Gunstflächen, die sich für eine kombinierte Nutzung von Wind- und Solarenergieerzeugung eignen (näheres dazu siehe Kap. 1.8 und 2.1). Diese wurden bisher nicht in die Betrachtung aufgenommen, da sie sich innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft befinden und teilweise als Ausschlussfläche von der Landwirtschaftskammer eingestuft wurden. Der Samtgemeinderat sieht diese Flächen als durch die WEAs optisch vorbelastet an, wodurch eine Inanspruchnahme durch Freiflächen-PV-Anlagen im Vergleich zu anderen, nicht optisch vorbelasteten Flächen, sinnvoller erscheint. So müssen andere, optisch unbeeinträchtigte Flächen erstmal nicht in Anspruch genommen werden. Zudem ergeben sich durch die kombinierte Nutzung Synergieeffekte, bspw. durch die Nutzung eines gemeinsamen Netzanschlusses.

Bei der Überarbeitung wurden daher die durch die vorhandenen Windenergieanlagen vorbelasteten Flächen nochmals betrachtet und als Gunstflächen (Nr. 24-26) aufgenommen.

3.4 Potenzialflächen für Agrar-PV

Gemäß des LROP Kap. 4.2.1 Ziffer 03 Satz 4 sollen Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft nicht für die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden. Allerdings können sie gemäß Satz 5 für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden. Das LROP definiert in Satz 6 Agrar-Photovoltaikanlagen als Anlagen, welche weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und die höchstens einen Flächenverlust von 15 % der landwirtschaftlichen Fläche herbeiführen. Mit der geplanten Fortschreibung des LROP ergeben sich Änderungen in Kapitel 4.2.1 Ziff. 03 des LROP und der darin enthaltenen Aussagen zu Agrar-PV. Im Kapitel 1.5 dieser Analyse wird die geänderte Ziffer 03 betrachtet.

Agrar-Photovoltaikanlagen ermöglichen eine kombinierte Nutzung von Energiegewinnung und Landwirtschaft auf einer Fläche und sind als besondere Solaranlagen gem. § 37 Abs. 1 Nr. 3 a) - c) und § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 a) - c) EEG 2023 förderfähig. Sie dürfen nicht auf Flächen, die als Naturschutzgebiet oder Naturpark festgesetzt sind oder Moorböden, errichtet werden. Zudem müssen die Flächen die Anforderungen der Bundesnetzagentur der Festlegung 8175-07-00-21/1 vom Oktober 2021 erfüllen. Zusätzliche Festlegungen zu Anlagen auf Grünland und entwässerten Moorböden wurden am 01. Juli 2023 von der Bundesnetzagentur getroffen (Bundesnetzagentur Az.: 4.08.01.01/1#4

<https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Untermeh-Institutionen/Ausschreibungen/Solar1/BesondereSolaranlagen/Festlegung.pdf?blob=publicationFile&v=2>).

Innerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Fintel könnten somit grundsätzlich alle Flächen, welche keine Ausschlussflächen sind, jedoch im RROP 2020 als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen werden, für Agrar-Photovoltaik genutzt werden. Auf die Ausweisung von Gunstflächen explizit für Agrar-Photovoltaik wurde im Rahmen dieser Analyse verzichtet, da eine abschließende und ausreichende Beurteilung der Eignung einer konkreten Fläche aufgrund der Komplexität der zu betrachtenden Punkte erst im Rahmen konkreter Planungen auf Ebene der Bauleitplanung möglich und sinnvoll ist.

Zudem sind bestimmte Vorhaben zur Errichtung von Agrar-PV-Anlagen (besondere Solaranlagen) durch die Änderung des Baugesetzbuches vom 03.07.2023 unter bestimmten Umständen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig, bedürfen also lediglich einer Baugenehmigung und keiner Bauleitplanung.

3.5 Reguläre Gunstflächen

Die „regulären“ Gunstflächen bestehen aus allen ermittelten Gunstflächen, die nicht in einem Korridor von 200, bzw. 500 m zur Bahntrasse liegen. Sie befinden sich in einem Abstand von mind. 50 m zu Waldflächen, in einem Abstand von mind. 300 m zu den Siedlungsbereichen und liegen nicht innerhalb von Ausschluss- oder Restriktionsflächen im Sinne dieser Potenzialflächenanalyse. Gleichwohl können sie aber im Einzelfall innerhalb der durch die Landwirtschaftskammer ausschließlich nach landwirtschaftlichen Kriterien ermittelten Restriktionsflächen 1 und 2 liegen.

Gemäß EEG sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorwiegend auf Flächen installiert werden, auf denen sie wenig Konkurrenz zu anderen Bodennutzungen bedeuten. Ausschreibungsfähig sind nach dem EEG auch Anlagen in sogenannten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten“ i. S. d. § 37 c Abs. 2 EEG 2023 i.V. § 3 Nr. 7. Eine Einspeisevergütung nach § 48 EEG 2023 ist allerdings nicht vorgesehen.

Diese Gebiete sind im Umweltkartenserver Niedersachsens verzeichnet (<https://urls.niedersachsen.de/731f>). Auf der Karte werden Teile des Samtgemeindegebietes Fintels als ein solches (naturbedingtes) benachteiligtes Gebiet eingestuft, auch wenn die Flächen im RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen werden.

Bislang durften auf diesen Flächen keine Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden. Mit der Änderung des LROP Niedersachsens 2022 sind sie Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung als berücksichtigungspflichtiger Grundsatz der Raumordnung zugänglich. D. h. im Rahmen der Abwägung können in der Bauleitplanung Flächen innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Die Ausweisung der Fläche als benachteiligtes Gebiet sollte bei der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung unbedingt berücksichtigt werden.

Benachteiligte Gebiete sind Gebiete, in denen die landwirtschaftlichen Flächen schwach ertragsfähig sind, deutlich unterdurchschnittliche Produktionsergebnisse durch geringe natürliche Ertragsfähigkeit sowie eine geringe oder abnehmende Bevölkerungsdichte, wobei die Bevölkerung überwiegend auf die Landwirtschaft angewiesen ist.

Da im Rahmen der Potenzialflächenanalyse nicht beurteilt werden kann, ob ein Zuschlag gem. EEG für entsprechende Vorhaben erteilt wird, werden Potenzialflächen innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft im Rahmen der Potenzialflächenanalyse nicht weiter herausgearbeitet. Es sei allerdings an dieser Stelle auf die Möglichkeit der Antragsstellung hingewiesen.

4 Zusammenfassung und Empfehlungen

Als Ergebnis der Analyse, Stand Überarbeitung 07/2025, konnten nach Beteiligung der Flächeneigentümer insgesamt 18 Gunstflächen mit Flächengrößen zwischen 0,5 ha und 30,60 ha ermittelt werden, die sich unterschiedlich gut für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen eignen. Hinzu kommen noch 5 weitere potenzielle Gunstflächen mit Größen von 2,48 bis 23,58 ha, welche sich aufgrund ihrer Lage an der das Landschaftsbild technisch vorprägenden Haupteisenbahnstrecke Bremen-Hamburg ebenfalls für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen eignen. Innerhalb des 200 m Korridors wären solche Anlagen bereits als privilegierte Vorhaben zulässig und würden innerhalb des 500 m Korridors im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes zudem gem. EEG mit einer Einspeisevergütung gefördert werden. Aufgrund der Einstufung als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, bzw. Ausschlussfläche nach Einschätzung der Landwirtschaftskammer stünden theoretisch Belange gegen diese Nutzung, diese könnten allerdings im Rahmen einer Abwägung überwunden werden. Des Weiteren wurden im Bereich der vorbelasteten Flächen im Umfeld der vorhandenen Windenergieanlagen insgesamt drei weitere Gunstflächen ermittelt, die sich zur Kombi-nutzung von Wind- und Solarenergie eignen. Diese sind zwischen 1,95 und 15,46 ha groß.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das in § 2 Abs. 3 BauGB verankerte Abwägungsgebot auch bei grundsätzlich geeigneten Flächen bestehen bleibt!

Die Gunstflächen wurden dabei in insgesamt fünf Kategorien eingeteilt:

- Gunstflächen für privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB
- Gunstflächen, welche nach EEG-Förderfähig sind (500 m Korridor entlang der Bahn) (Förderfähige Gunstflächen)
- Gunstflächen auf durch bestehende WEAs vorbelasteten Flächen
- Gunstflächen für Agrar-PV
- Reguläre Gunstflächen

Es wird empfohlen die konkrete Flächenausweisung kommunal zu steuern und Flächen sukzessive nach Bedarf zu entwickeln. Einen Anhaltspunkt für die Entscheidung, ob eine Fläche entwickelt werden soll, kann ein ergänzender Kriterienkatalog bieten, in dem die Kommunen ihre Flächen- Priorisierungen feinjustieren können. Auch können diese potenziellen Investoren zur Vorprüfung der Flächen zur Verfügung gestellt werden. Sofern keine Ausschlusskriterien vorliegen, ist die Steuerungsmöglichkeit der Kommune bei privilegierten Vorhaben nach § 35 BauGB jedoch begrenzt.

Gunstflächen entlang der Bahnstrecke, die innerhalb des 200 bzw. 500 m Korridors liegen und sich nicht innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft befinden, sollten prioritär genutzt werden.

Daran anschließend ist es sinnvoll, ermittelte Gunstflächen entlang der Bahn (200/ bzw. 500 m Korridor) zu entwickeln, auch wenn diese innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft liegen oder von der Landwirtschaftskammer als Ausschlussfläche beurteilt wurden.

Die prioritäre Entwicklung der Flächen entlang der Bahnstrecke ergibt sich daraus, dass diese Flächen aufgrund der Bahntrasse (Infrastrukturtrasse) bereits vorbelastet bzw. technisch überprägt sind.

Aufbauend darauf sollten die, aufgrund der bei Lauenbrück-Stell vorhandenen Windenergieanlagen, vorbelasteten Flächen einer kombinierten Nutzung von Wind- und Solarenergie zugänglich gemacht werden.

In einem vierten Schritt können dann die sonstigen, regulären Gunstflächen entwickelt werden, welche von der Landwirtschaftskammer zur Einstufung als Restriktionsfläche 1

vorgeschlagen wurden, bei denen also keine Einzelfallbetrachtung der agrarstrukturellen Belange gefordert wird.

Schließlich können, sofern erforderlich, in einem vierten Schritt die regulären Gunstflächen entwickelt werden, die in der Einstufung und Abwägung rein landwirtschaftlicher Belange als Restriktionsfläche 2 vorgeschlagen wurden. Sie sollten jedoch einer differenzierten Einzelfallbetrachtung hinsichtlich agrarstruktureller Belange unterzogen werden.

Sofern die Flächenkulisse nach Entwicklung der Gunstflächen in diesem Schema nicht ausreichend ist und noch immer Bedarf am Ausbau der erneuerbaren Energien in Form von Freiflächen-PV-Anlagen besteht, kann darüber nachgedacht werden, den Siedlungsabstand von 300 m zu verringern und die so entstehenden Weißflächen zu entwickeln. Hier wäre der von potenziellen Investoren ausgefüllte Kriterienkatalog für die Standortentscheidung maßgeblich.

Die Entwicklung von Agri-PV-Anlagen ist innerhalb der großflächigen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft möglich, weshalb für diese Kategorie keine gesonderten Gunstflächen ermittelt wurden. Hier kann die Kommune durch den gegebenen Kriterienkatalog, welcher von potenziellen Investoren auszufüllen ist, die Standorte abwägen und entscheiden, wo ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt werden soll.

Darüber hinaus sind inzwischen Agri-PV-Anlagen im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls als privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB ohne Bauleitplanverfahren zulässig.

Ergänzende Hinweise:

Die ausgemachte Flächenkulisse stellt die sich nach der Berücksichtigung unterschiedlicher regionalplanerischer und raumordnerischer Belange ergebenden verbleibenden Flächen dar, die sich potenziell für Freiflächen-PV eignen. Die örtlichen Gegebenheiten (z.B. vorhandenes Orts-/ Landschaftsbild, Flächenverfügbarkeit, aktuelle/geplante Flächennutzung, Pachtverhältnisse, usw.) konnten auf Ebene dieser großmaßstäblichen Analyse nicht berücksichtigt werden. Daher ist es notwendig, dass die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Fintel die ausgemachten Gunstflächen innerhalb ihres Gemeindegebietes noch einmal einzeln betrachten und ggf. sofern notwendig Anpassungen (Streichung, Anpassung des Flächenzuschnitts, usw.) der Flächen tätigen. In einem ersten Schritt wurden bereits die betroffenen Flächeneigentümer beteiligt und nach dem Einverständnis zur Überplanung gefragt. Aufgrund der Rückmeldungen wurden die Potenzialflächen angepasst und teilweise gestrichen.

Grundsätzlich kann ebenfalls in Erwägung gezogen werden, (ehemalige) Deponieflächen (z.B. Müllberge) für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu nutzen. Sofern Anlagen auf Deponieflächen errichtet werden sollen, gilt der bundeseinheitliche Qualitätsstandard 7-4a „Technische Funktionsschichten – Photovoltaik auf Deponieoberflächenabdichtungssystemen“ der LAGA Ad-Hoc-AG „Deponietechnik“ vom 01.12.2022 (https://www.laga-online.de/documents/bundeseinheitlicher-qualitaetsstandard-7-4a-technische-anforderungen-an-die-errichtung-von-photovoltaikanlagen-auf-deponieoberflaechenabdichtungssystemen-vom-01122022_1678700483.pdf)

Es wird empfohlen, zur Begrenzung der Flächenkulisse eine Mindest- und ggf. auch eine Maximalgröße für die einzelnen Freiflächen-PV-Flächen von Seiten der Samtgemeinde festzulegen. So kann durch die Festsetzung einer Mindestgröße der Entstehung vieler kleiner Einzelflächen vorgebeugt werden und durch die Festsetzung einer Maximalgröße die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch großflächige Anlagen verringert werden.

Im Rahmen des angestrebten Ausbaus sowohl von Solar- als auch von der Windenergie, kann es zu Konkurrenzen der Flächennutzung kommen, wenn sich die Potenzialflächen überschneiden. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) werden zu Zeit neue Potenzialflächen für die Nutzung von Windenergie zur Erfüllung der Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes geprüft und herausgearbeitet. Mit Stand vom 17.05.2023 wurde eine ers-

te Potenzialflächenkarte Windenergie herausgegeben, welche die in einem ersten Schritt ermittelten Potenzialflächen für Windenergienutzung aufzeigt (abrufbar unter: https://sessionnet.lk-rotenburg.de/sessionnet/bi/si0057.php?_ksinr=4542). Diese Flächen werden nun im nächsten Schritt einzeln betrachtet und es wird geprüft, ob sie als Vorranggebiet festgelegt werden können. Deshalb kann noch nicht abschließend abgesehen werden, ob im Samtgemeindegebiet Fintels Flächenkonkurrenzen zwischen der Nutzung von Windkraft und Solarenergie bestehen werden.

Mitte 2023 befanden sich mehrere Gunstflächen für Freiflächen-PV-Anlagen innerhalb von Wind-Potenzialflächen der Arbeitskarte des Landkreises. So lagen die damalige Gunstflächen 7 und 8 vollständig, bzw. zu großen Teilen innerhalb einer Wind-Potenzialfläche, die Gunstflächen 6, 25 und 29 lagen teilweise innerhalb einer ausgemachten Wind-Potenzialfläche. Es wird sich im weiteren Laufe der Änderung des RROP zeigen, welche Flächen sich als Vorranggebiete für die Windenergie eignen und ob diese sich mit den ausgemachten Gunstflächen für Freiflächen-PV-Anlagen überschneiden.

Im Sommer 2024 wurde ein Entwurf der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg veröffentlicht, in welcher die ausgewiesenen Vorranggebiete für die Windenergie überarbeitet und neu ausgewiesen werden (Unterlagen abrufbar unter: https://sessionnet.lk-rotenburg.de/sessionnet/bi/vo0050.php?_kvonr=6437).

Die aus der Wind-Potenzialflächenkarte Stand Mai 2023 übernommenen Vorranggebiete Wind wurden entsprechend aktualisiert. Somit liegen Stand November 2024 die im Rahmen dieser Potenzialflächenanalyse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermittelten Potenzialflächen Nr. 6 und 25 teilweise innerhalb eines im Entwurf der Änderung des RROP ausgewiesenen Vorranggebietes Windenergie. Im Zuge der Überarbeitung dieser Analyse im Juli 2025 sind aufgrund der Ergebnisse der Eigentümerbeteiligung diese beiden Potenzialflächen als Potenzialflächen entfallen.

Raumordnerisch hat die Nutzung der Windenergie einen Vorrang vor der Nutzung von Solarenergie, sofern ein Vorrang- bzw. Eignungsgebiet Windenergie (Ziele der Raumordnung) im RROP ausgewiesen wird. Photovoltaikanlagen dürfen den Ausbau der Windenergie in den Vorranggebieten Windenergie nicht negativ beeinträchtigen. In Bayern ist es allerdings bereits möglich, Freiflächen-PV-Anlagen innerhalb von Vorranggebieten Windenergie zu errichten (vgl. <https://www.stmwi.bayern.de/presse/pressemeldungen/pressemeldung/474-2022/>). Auch die Samtgemeinde Fintel erachtet eine solche Doppelnutzung der Fläche als sinnvoll und ausdrücklich erwünscht. Durch eine Doppelnutzung der Fläche können Synergieeffekte genutzt werden (siehe dazu Kap. 1.8 und 2.1). Im Samtgemeindegebiet wurden daher Gunstflächen auch im Umfeld vorhandener Windenergieanlagen ermittelt.

Die Nutzung der Solarenergie in Kombination mit einem Fernwärmenetz kann ebenfalls sinnvoll sein, um den vor Ort produzierten Strom auch lokal zu nutzen. Der Samtgemeinde wird daher empfohlen, solche Konzepte und deren Eignung zur Anwendung in dem Samtgemeindegebiet zu prüfen.

Es kann sich anbieten, das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§12 BauGB) zur Ausweisung eines Gebietes für die Bebauung mit Freiflächen-PV-Anlagen zu verwenden. Es werden hier die Satzung mit vertraglichen Vereinbarungen verbindlich verzahnt. Mit diesem Instrument können Erschließungserfordernisse, Ausgleichsverpflichtungen und zeitliche Rahmen der Nutzung sowie ggf. Rückbauverpflichtungen geregelt werden.

Eine Alternative zu dem Durchführungsvertrag im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans stellt der städtebauliche Vertrag dar, in welchem ebenfalls Regelungen zur Rückbauverpflichtungen, Erschließungserfordernissen, Ausgleichserfordernissen, usw. vertraglich festgehalten werden können.

Zudem wird empfohlen, soweit es möglich ist, die Bevölkerung mit einzubinden, um die Akzeptanz zu steigern. Möglichkeiten der Einbindung ergeben sich dabei in Form von direkten Beteiligungen an dem Solarpark (z.B. durch finanzielle Beteiligung), Bürgerstromtarife, umfangreiche Beteiligungsverfahren im Rahmen der Bauleitplanung usw.

Weiterhin sollten grundlegende Festsetzungen, die in Bebauungsplänen zur Ausweisung von Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen getroffen werden, gemeindeübergreifend einheitlich ausgestaltet werden.

Anhaltspunkte für mögliche Festsetzungen werden im Folgenden genannt:

Empfehlungen zur Gestaltung der Freiflächenanlagen:

Freiflächen-PV-Anlagen greifen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ein und können je nach Größe eine raumbedeutsame Wirkung entfalten.

Um den dadurch auftretenden Auswirkungen bei der Planung und Entwicklung von Freiflächen-PV-Anlagen zu begegnen werden an dieser Stelle Empfehlungen zur Gestaltung der Freiflächenanlagen gegeben, welche in späteren Planungen im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden können.

(angelehnt an: Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (beides Schleswig-Holstein) (2021): „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“)

- Wenn möglich und keine anderen Belange entgegenstehen, sollten flächige Anlagen durch die Anpflanzung von Gehölzstrukturen eingegrünt werden, um die Einbettung in das Landschaftsbild zu verbessern
 - o Kleinräumige geeignete Habitat-Strukturen innerhalb der Anlagen etablieren, um Artenvielfalt und Attraktivität zu erreichen
 - o Einzäunungen sollten so gestaltet werden, dass Kleintiere die Fläche problemlos queren können (Bodenabstand der Zaununterkante mind. 20 cm), dadurch lassen sich zumindest für Insekten und Kleinsäuger um Zerschneidungswirkungen mindern
- Anlagen sollen möglichst kompakt angeordnet werden, langgezogene, Zäsur-Wirkungen erzeugende Strukturen sind zu vermeiden, ggf. nach etwa 1 km Korridore als Unterbrechung einplanen,
- Festlegung einer Maximalfläche von 20 ha je Vorhaben,
- Naturnahe Gestaltung der Flächen zwischen den Modulreihen,
 - o Extensive Bewirtschaftung/Pflege der Grundflächen unter den Modulen
 - o Innerhalb von großflächigen Anlagen sollten 40-60 m breite Korridore für Großsäuger in regelmäßigen Abständen (z.B. mind. alle 1.000 m) angelegt werden,
- Vorhaltung ausreichend großer Freiflächenanateile, ausreichende Abstände (Reihen-, Modulabstand sowie Abstand zum Boden) zwecks Licht- und Niederschlags-einfall auf die darunterliegenden Flächen,
- Boden- und gewässerschonende Errichtung, Betrieb und Rückbau der Anlagen
 - o Vermeidung großflächiger Planierung/Nivellierung der Fläche
 - o Vermeidung großflächiger Betonfundamente und Tiefgründungen
 - o Minimierung der notwendigen Versiegelungsflächen, bzw. wasserdurchlässige Gestaltung der notwendigen flächigen Befestigungen
 - o Verzicht auf chemische Reinigungsmittel/Düngung/Unkrautbeseitigungsmittel
- Brandschutz berücksichtigen

Im Zuge des im Frühjahr 2024 beschlossenen Solarpakets I wurden in § 48 Abs. 6 EEG 2023 fünf Mindestanforderungen an Solaranlagen aufgenommen, von denen mindestens drei erfüllt sein müssen, damit die Anlage gefördert wird. Diese umfassen Regelungen zur maximalen Grundfläche, der Nutzung des Bodens unterhalb der Anlage, der Durchgängigkeit für Tierarten, die Anlage von Biotopelementen und den bodenschonenden Betrieb der Anlage.

5 Flächenangaben

Stand 07/2023:

Potenzialflächenkategorie	Potenzialflächen	Fläche:
Privilegierte Vorhaben	2 (teilw.), 3 (teilw.), In Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft: 29, 30 (teilw.), 31 (teilw.), 32, 33 (teilw.)	54,74 ha
Förderfähige Standorte	2 (teilw.), 3 (teilw.), 4, in Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft: 28, 30 (teilw.), 31 (teilw.), 33 (teilw.)	92,12 ha
Potenzialflächen Agrar-PV	-	- ha
Reguläre Potenzialflächen	1, 5 - 27	319,37 ha
Gemeindegebiet gesamt (Stand 07/2023):		466,23 ha

Stand 12/2024:

Potenzialflächenkategorie	Potenzialflächen	Fläche:
Privilegierte Vorhaben	2 (teilw.), 3 (teilw.), In Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft: 29, 30 (teilw.), 31 (teilw.), 32, 33 (teilw.)	54,3 ha
Förderfähige Standorte	2 (teilw.), 3 (teilw.), 4 (teilw.), in Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft: 28, 30 (teilw.), 31 (teilw.), 33 (teilw.)	84,6 ha
Potenzialflächen vorbelastete Fläche (bei vorhandenen WEA)	34-36	47,95 ha
Potenzialflächen Agrar-PV	-	- ha
Reguläre Potenzialflächen	1, 4 (teilw.), 5 - 27	298,2 ha
Gemeindegebiet gesamt:		485,1 ha

Stand 07/2025 (inkl. neuer Nummerierung)

Potenzialflächenkategorie	Potenzialflächen	Fläche:
Privilegierte Vorhaben	3 (teilw.), 4 (teilw.) In Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft: 20 (teilw.), 21 (teilw.), 22 (teilw.), 23 (teilw.)	33,8 ha
Förderfähige Standorte	3 (teilw.), 4 (teilw.), 5, in Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft: 19, 20 (teilw.), 21 (teilw.), 22 (teilw.), 23 (teilw.),	53,2 ha
Potenzialflächen vorbelastete Fläche (bei vorhandenen WEA)	24-26	24,27 ha
Potenzialflächen Agrar-PV	-	- ha
Reguläre Potenzialflächen	1, 2, 6-18	87,1 ha
Gemeindegebiet gesamt:		198,3 ha

Auf Basis dieser Analyse und mit den durch die Mitgliedsgemeinden erarbeiteten Anpassungen der Flächenkulisse, soll nach einem Grundsatzbeschluss über diese Analyse in einem ersten Schritt der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde geändert werden, um somit eine Ausschlusswirkung für die nicht ausgewiesenen Flächen zu erzielen. Darauf aufbauend können dann die Flächen nach Bedarf entwickelt werden, wozu Bebauungspläne aufgestellt werden sollen, sofern die Vorhaben nicht innerhalb der privilegierten Korridore liegen.

Diese Planung wurde im Einvernehmen mit der Samtgemeinde Fintel durch das Büro MOR PartG mbB, Rotenburg (Wümme) ausgearbeitet.

Lauenbrück, den 07.10.25


Samtgemeinde Fintel
 Der Samtgemeindebürgermeister

 Samtgemeindebürgermeister

Anlagen:

Glossar

Tabellarische Auflistung der Gunstflächen Stand 2023, Stand 2024 und Stand 2025

Muster-Steckbrief

Muster-Steckbrief Gunstfläche 1 (als Beispiel)

Karten Potenzialflächenanalyse

Kriterienkatalog

Anlage Glossar:**Ausschlussfläche:**

Keine Nutzung mit Freiflächen-PV möglich;

Restriktionsfläche:

Freiflächen-PV-Analgen ggf. möglich, im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung sind bei konkreten Planungen Belange gegeneinander abzuwägen im Rahmen von Bauleitplanungen

Gunstfläche:

Flächen, die nach Betrachtung aller regionalplanerischen und raumordnerischen Kriterien im Rahmen der Analyse, als weiße Flächen verblieben sind; teilweise bei Lage in Privilegierungskorridor teilweise auch Flächen mit Restriktionen einbezogen

Vorbehaltsgebiet:

Grundsatz der Raumordnung; bei Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonders zu gewichten; Abwägung voll zugänglich aber nur begründet und in konkretem Einzelfall überwindbar.

Vorranggebiet:

Ziel der Raumordnung; andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, sofern sie dem Ziel der Raumordnung entgegenstehen; vollständig abgewogen.

AGRAR-PV

Kombinierte Nutzung einer Fläche zur Erzeugung von Strom durch Photovoltaikanlagen und parallele landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Düngem-, Saat- und Erntemaschinen; Flächenverlust von höchstens 15 % der landwirtschaftlichen Fläche (gem. LROP).

Restriktionsfläche 1 – Flächen, die sich nur bedingt eignen (Einstufung LWK):

Vorschlag der Landwirtschaftskammer;

Restriktionsfläche 2 – Flächen, die sich eher nicht eignen (Einstufung LWK):

Vorschlag der Landwirtschaftskammer; Einzelfallbetrachtung der agrarstrukturellen Belange notwendig bei konkreten Planungen.

Ausschlussfläche LWK – Flächen, die sich nicht eignen (Einstufung LWK):

Vorschlag der Landwirtschaftskammer; Flächen sollen aufgrund ihrer vergleichsweise hohen Bodenfruchtbarkeit bzw. ihrer Flurstruktur nicht für PV-Analgen in Anspruch genommen werden.

Gesamt 113,66 ha

**Anlage:
Flächengrößen Gunstflächen für Frei-
flächenphotovoltaikanlagen in der
Samtgemeinde Fintel, Stand Juli 2023:**

Nr.	Fläche
1	33,75 ha
2	18,28 ha
3	8,62 ha
4	6,30 ha
5	9,97 ha
6	4,56 ha
7	13,39 ha
8	3,36 ha
9	6,04 ha
10	10,79 ha
11	16,85 ha
12	22,98 ha
13	20,22 ha
14	3,41 ha
15	69,10 ha
16	11,13 ha
17	7,71 ha
18	6,87 ha
19	4,80 ha
20	3,48 ha
21	18,14 ha
22	17,34 ha
23	5,13 ha
24	4,51 ha
25	11,76 ha
26	10,18 ha
27	3,91 ha
Gesamt:	352,57 ha

Flächen als Vorbehaltsgebiet für die
Landwirtschaft, aber in 500 m Ab-
stand zur Bahn

Nr.	Fläche
28	8,33 ha
29	6,28 ha
30	27,19 ha
31	28,03 ha
32	4,61 ha
33	39,22 ha

Flächengrößen Gunstflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Fintel, Stand November 2024:

Nr.	Fläche	
1.1	14,10	ha
1.2	1,71	ha
1.3	8,31	ha
2	18,28	ha
3	8,62	ha
4	3,08	ha
5	9,94	ha
6	4,56	ha
7	13,02	ha
8	3,36	ha
9.1	2,81	ha
9.2	2,79	ha
10	10,79	ha
11	16,69	ha
12.1	18,73	ha
12.2	2,63	ha
13	17,65	ha
14	3,41	ha
15	68,87	ha
16	8,65	ha
17	7,61	ha
18	8,10	ha
19	4,76	ha
20	3,40	ha
21	15,01	ha
22	16,79	ha
23	5,01	ha
24	4,42	ha
25	11,76	ha
26	9,72	ha
27	2,64	ha
Gesamt:	327,23	ha

Flächen als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, aber in 500 m Abstand zur Bahn

Nr.	Fläche	
28	8,09	ha
29	6,13	ha
30	27,16	ha
31	24,74	ha
32	4,34	ha
33	39,48	ha
Gesamt	109,94	ha

Vorbelastete Flächen (im Umfeld bestehender Windkraftanlagen)

Nr.	Fläche	
34	14,75	ha
35	17,74	ha
36	15,46	ha
Gesamt	47,95	ha

Flächengrößen Gunstflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Fintel, Stand Juli 2025:

alte Nr.	neue Nr.	Fläche	
1.2	1	1,71	ha
1.3	2	5,60	ha
2	3	13,72	ha
3	4	8,08	ha
4	5	1,02	ha
5	6	8,69	ha
7	7	3,33	ha
10	8	3,42	ha
11	9	6,38	ha
12.1	10	1,35	ha
15	11	30,60	ha
16	12	4,32	ha
17	13	2,08	ha
21	14	6,96	ha
23	15	0,55	ha
24	16	1,84	ha
26	17	9,72	ha
27	18	0,50	ha
Gesamt:		109,89	ha

Flächen als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, aber in 500 m Abstand zur Bahn

alte Nr.	neue Nr.	Fläche	
28	19	2,48	ha
29	20	6,13	ha
30	21	22,55	ha
31	22	23,58	ha
33	23	9,37	ha
Gesamt:		64,12	ha

Vorbelastete Flächen (im Umfeld bestehender Windkraftanlagen)

alte Nr.	neue Nr.	Fläche	
34	24	1,95	ha
35	25	6,86	ha
36	26	15,46	ha
Gesamt:		24,27	ha